

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksachen 11/5948 und 11/6002 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts  
(Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG)**

### **A. Problem**

Derzeit ist das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung von 1977, das in seinem Kern auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 zurückgeht, die gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird in weiten Teilen jedoch den heutigen Anforderungen einer gewandelten Gesellschaft an die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gerecht. Seine Novellierung ist daher in der Vergangenheit mehrfach in Angriff genommen worden, bisher aber an den Meinungsunterschieden zwischen Bund und Ländern gescheitert. Bund, Länder und Gemeinden sind jedoch mit den Fachverbänden einig, daß das JWG fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt. Dieser Rechtsbereich bedarf daher der gesetzlichen Neuordnung.

### **B. Lösung**

Es wird eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe geschaffen. Das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des geltenden Rechts wird durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz im Rahmen des Sozialgesetzbuchs abgelöst. Es soll die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Der Entwurf schafft ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.

Besondere Berücksichtigung in ihm findet die Situation alleinerziehender Elternteile. Hierdurch soll bei schwangeren Frauen in Konfliktsituationen der Wille zum Kind gestärkt werden.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind

- die Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- die Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- die Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen (Trennungs- und Scheidungssituationen; Alleinerziehende; Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfällen),
- die Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern durch die Festlegung von Grundsätzen, die landesrechtlich zu verwirklichen sind,
- die gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und Heimerziehung,
- die Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige,
- die vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe und
- die Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger durch frühzeitige Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

#### **Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Verschiedene Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN

#### **D. Kosten**

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen nach Schätzungen der Bundesregierung Mehrkosten in Höhe von 420 Mio. DM jährlich, die jedoch aufgrund eines Stufenplans erst ab 1995 in voller Höhe wirksam werden. Hinzu kommen die jährlichen Mehrkosten sowie die investiven Kosten durch den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder, soweit die im Entwurf hierzu aufgestellten Grundsätze von den Ländern verwirklicht werden.

Der Bund wird mit Kosten nicht belastet.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksachen 11/5948 und 11/6002 – in der  
aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung an-  
zunehmen.

Bonn, den 15. März 1990

### **Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

**Frau Wilms-Kegel**  
Vorsitzende

**Gilges**      **Link (Diepholz)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts  
(Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG)

— Drucksache 11/5948 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
(13. Ausschuß)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-  
tes das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER TEIL

#### Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

##### Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB)

ACHTES BUCH (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

#### ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung  
seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigen-  
verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persön-  
lichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natür-  
liche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen oblie-  
gende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatli-  
che Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozia-  
len Entwicklung fördern und dazu beitragen, Be-  
nachteiligungen abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der  
Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl  
schützen,

### Beschlüsse des 13. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-  
tes das folgende Gesetz beschlossen:

#### ERSTER TEIL

#### Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs

##### Artikel 1

Sozialgesetzbuch (SGB)

ACHTES BUCH (VIII)

Kinder- und Jugendhilfe

#### ERSTES KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Jugendhilfe soll **zur Verwirklichung des Rechts  
nach Absatz 1** insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozia-  
len Entwicklung fördern und dazu beitragen, Be-  
nachteiligungen **zu vermeiden oder** abzubauen,
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.

## § 2

**Aufgaben der Jugendhilfe**

(1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 10–13),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 15–20),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 21–24),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 26–39),
5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 40).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 41),
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 42),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 43),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 44–46),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§ 47),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 49),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 50),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 51),
9. die Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern (§ 52),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 53),
11. Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 54–58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt **zu erhalten oder** zu schaffen.

## § 2

unverändert

## Entwurf

## § 3

**Freie und öffentliche Jugendhilfe**

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe *gewährt*.

(2) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

(3) *Pflichten, die durch dieses Buch begründet werden, obliegen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Ländern und dem Bund.*

## § 4

**Zusammenarbeit zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie *soll* dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 3

**Freie und öffentliche Jugendhilfe**

**(01) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.**

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe **erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.**

(2) unverändert

(3) entfällt

## § 4

**Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe**

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie **hat** dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur **zu** achten.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 4 a

**Wunsch- und Wahlrecht**

**Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Die Leistungsberechtigten sind auf dieses Recht hinzuweisen.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 5

## § 5

**Geltungsbereich****Geltungsbereich**

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. §§ 56 und 57 bleiben unberührt.

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig **oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung** ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben.

1. sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sind oder

2. sie rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben und aufgrund ihres Alters und ihrer Staatsangehörigkeit von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit sind,

*es sei denn, ihnen ist der Aufenthalt nur für einen zeitlich begrenzten Aufenthaltzweck gewährt worden; anderen Ausländern können Leistungen erbracht werden, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.*

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(3) unverändert

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(4) unverändert

## § 6

## § 6

**Begriffsbestimmungen****Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Buches ist

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre **alt** ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,

2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,

2. unverändert

3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,

3. unverändert

4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,

4. unverändert

5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,

5. unverändert

6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie *im Haushalt des Personensorgeberechtigten lebt* und aufgrund einer Vereinbarung mit diesem Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten **nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen** Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) unverändert

## Entwurf

(3) Nichteheliches Kind im Sinne dieses Buches ist, wer nichtehelicher Abstammung und noch nicht 18 Jahre alt ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 7

**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) *Über die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Buch entscheidet der Personensorgeberechtigte und der junge Volljährige. Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Maßnahmen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes bleiben unberührt.*

(2) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(3) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(4) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. *Im Fall einer wiederholten Beratung ist auf eine Einbeziehung des Personensorgeberechtigten hinzuwirken oder das Vormundschaftsgericht zu unterrichten.*

## § 8

**Grundrichtung der Erziehung,  
geschlechtsspezifische Besonderheiten**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 7

**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

## § 8

**Grundrichtung der Erziehung,  
Gleichberechtigung von Mädchen  
und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. unverändert
2. unverändert



## Entwurf

3. *geschlechtsspezifische Besonderheiten* zu berücksichtigen und Benachteiligungen *auszugleichen*.

## § 9

**Verhältnis zu anderen Leistungen  
und Verpflichtungen**

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. Für junge Menschen, die körperlich oder geistig wesentlich *behindert* oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor; das Jugendamt wirkt bei der Aufstellung des Gesamtplans nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes und der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe *mit den Trägern der Sozialhilfe zusammen*.

## ZWEITES KAPITEL

## Leistungen der Jugendhilfe

## ERSTER ABSCHNITT

**Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,  
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

## § 10

**Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. **die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.**

## § 9

**Verhältnis zu anderen Leistungen  
und Verpflichtungen**

(1) unverändert

(2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vor. **So weit junge Menschen, wegen einer körperlichen oder geistigen wesentlichen Behinderung oder weil sie von einer solchen Behinderung bedroht sind, Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bedürfen, gehen diese Leistungen vor; das Jugendamt wirkt bei der Aufstellung des Gesamtplans nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes und der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe mit.**

## ZWEITES KAPITEL

## Leistungen der Jugendhilfe

## ERSTER ABSCHNITT

**Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,  
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

## § 10

**Jugendarbeit**

(1) unverändert

**(1 a) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.**

(2) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. unverändert

**1 a. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,**

## Entwurf

2. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
3. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
4. *Jugendarbeit in Geselligkeit, Spiel und Sport*,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

## § 11

**Förderung der Jugendverbände**

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse *können* Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

## § 12

**Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zur Überwindung sozialer, *gesundheitlicher* oder *anderer* Beeinträchtigungen *ihrer Entwicklung* in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung junger Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. entfällt
5. unverändert
6. unverändert

**(3) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahre in angemessenem Umfang einbeziehen.**

## § 11

**Förderung der Jugendverbände**

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens **nach Maßgabe des § 66** zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse **werden** Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

## § 12

**Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die **zum Ausgleich** sozialer **Benachteiligungen** oder zur Überwindung **individueller** Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung **dieser** jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen **oder bei der beruflichen Eingliederung** Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 13

## § 13

**Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

unverändert

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

## § 14

## § 14

**Landesrechtsvorbehalt**

unverändert

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

**ZWEITER ABSCHNITT****ZWEITER ABSCHNITT****Förderung der Erziehung in der Familie****Förderung der Erziehung in der Familie**

## § 15

## § 15

**Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie****Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

(1) unverändert

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der *Familienfreizeit und der Familienerholung in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen,*
2. Angebote der *Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.*

1. Angebote der **Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,**
2. Angebote der **Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

## § 16

**Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

(1) Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll

1. *sie befähigen, Spannungen und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
2. *helfen, im Falle der Trennung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu erarbeiten.*

(2) Im Falle der Trennung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung *und* Scheidung *dient*.

## § 17

**Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge**

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren wird, so hat die Mutter einen Anspruch darauf, daß vor der Geburt die Feststellung der Vaterschaft durch geeignete Ermittlungen und sonstige Maßnahmen vorbereitet wird; dies gilt nicht, wenn mit dieser Aufgabe ein Pfleger für das noch nicht geborene Kind betraut ist oder wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, daß eine Pflegschaft nicht eintritt.

(3) Die Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erstattung der Entbindungskosten nach § 1615 k und auf Unterhalt nach § 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**3. Angebote der Familienfreizeit und der Familien-erholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.**

(3) unverändert

## § 16

**Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

(1) Müttern und Vätern soll im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll **helfen,**

1. **ein partnerschaftliches Zusammenleben** in der Familie **aufzubauen,**
2. **Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,**

**3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.**

(2) Im Falle der Trennung **oder Scheidung** sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung **oder** Scheidung **dienen kann.**

## § 17

**Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung *vormundschaftsgerichtlicher* Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

## § 18

**Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen**

Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form zur Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß sie eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen oder fortführen und *in den Arbeitsprozeß eingegliedert* werden können.

## § 19

**Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

(1) Fällt der Elternteil, der die *Erziehung* des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe *insbesondere durch Krankheit* aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) *Die Leistung umfaßt insbesondere die Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes sowie die dazu erforderliche Haushaltsführung.*

(3) *Die Leistung soll von einer Person, die der Familie nahe steht oder von ihr vorgeschlagen wird, oder durch eine ehrenamtlich tätige Person übernommen werden. Sie hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit sowie auf Erstattung angemessener Aufwendungen und der Kosten der Erziehung. Bei Bedarf ist eine Fachkraft einzusetzen.*

(4) *Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus, so soll das Kind im elterlichen Haushalt nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 unterstützt werden, wenn und solange dies seinem Wohl förderlich ist.*

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung **gerichtlicher oder vereinbarter** Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

## § 18

**Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen**

Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen Betreuung und Unterkunft gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform angeboten werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form zur Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, daß sie eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen oder fortführen und **eine Berufstätigkeit aufnehmen** können.

## § 19

**Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

(1) Fällt der Elternteil, der die **überwiegende Betreuung** des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe **aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen** aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) **Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatz 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.**

(3) entfällt

(4) entfällt

## Entwurf

## § 20

**Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht**

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform übernommen werden, wenn und soweit dies den Eltern aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

**DRITTER ABSCHNITT****Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

## § 21

**Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, (Tageseinrichtungen) soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

## § 22

**Tagespflege**

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Pflegeperson).

(2) Die Pflegeperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 20

unverändert

**DRITTER ABSCHNITT****Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

## § 21

**Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen **die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen** Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

## § 22

**Tagespflege**

(1) Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, **insbesondere in den ersten Lebensjahren**, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Pflegeperson).

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Wird eine geeignete Pflegeperson vermittelt, so hat sie Anspruch auf Übernahme der ihr entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung, wenn und soweit den Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Die Kostenbelastung soll bei der Inanspruchnahme einer Tagespflegestelle nicht höher sein als bei der Inanspruchnahme vergleichbarer Tageseinrichtungen.

(3) Wird eine geeignete Pflegeperson vermittelt **und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person** die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung **ersetzt werden.**

(4) Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten und unterstützt werden.

(4) unverändert

## § 23

## § 23

**Ausgestaltung des Förderungsangebots**

unverändert

Alle Kinder, für deren Wohl eine Förderung in Tageseinrichtungen (§ 21) oder in Tagespflege (§ 22) erforderlich ist, sollen eine entsprechende Hilfe erhalten. Die Länder regeln die Verwirklichung dieses Grundsatzes durch Landesrecht und tragen für einen bedarfsgerechten Ausbau Sorge.

## § 24

## § 24

**Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern**

unverändert

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

## § 25

## § 25

**Landesrechtsvorbehalt**

unverändert

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. 12. 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

**VIERTER ABSCHNITT****VIERTER ABSCHNITT****Hilfe zur Erziehung,  
Hilfe für junge Volljährige****Hilfe zur Erziehung,  
Hilfe für junge Volljährige**

## § 26

## § 26

**Hilfe zur Erziehung****Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(1) unverändert

## Entwurf

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 27 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

(3) Für *seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche* umfaßt die Hilfe zur Erziehung *auch notwendige Maßnahmen* der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.

## § 27

**Beratung und Unterstützung der Familie  
in allgemeinen Fragen der Erziehung**

*Durch Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sollen Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt werden.*

## § 28

**Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

## § 29

**Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der *Bewältigung von Erziehungsproblemen* helfen. Sie soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

## § 30

**Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewäl-

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

**(2 a) Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 2 einschließen.**

(3) Die Hilfe zur Erziehung umfaßt auch **die** Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des § 40 des Bundessozialhilfegesetzes und der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes.

## § 27

entfällt

## § 28

**Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie **bei Trennung und Scheidung** unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

## § 29

**Soziale Gruppenarbeit**

**Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit** soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der **Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen** helfen. **Soziale Gruppenarbeit** soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

## § 30

unverändert



## Entwurf

tigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

## § 31

**Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die aktive Mitarbeit der Familie.

## § 32

**Erziehung in der Tagesgruppe einer Einrichtung**

Hilfe zur Erziehung in einer *Einrichtung während des Tages* soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie *oder seine Rückkehr dorthin* sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

## § 33

**Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

## § 34

**Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform**

(1) Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 31

**Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

## § 32

**Erziehung in einer Tagesgruppe**

Hilfe zur Erziehung in einer **Tagesgruppe** soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, **Begleitung der** schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

## § 33

## unverändert

## § 34

**Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

(1) Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (**Heimerziehung**) oder in einer sonstigen Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

## Entwurf

1. eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform vorbereiten oder
3. die Verselbständigung des Jugendlichen fördern und begleiten.

Die Jugendlichen sollen auf ein selbständiges Leben vorbereitet und in Fragen der Lebensführung, der Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden.

(2) Die Hilfe soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 einschließen.

## § 35

**Individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung**

*Individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung* soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. *Dies gilt insbesondere für Jugendliche, für die andere Arten der Hilfe zur Erziehung nicht geeignet sind.* Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

## § 36

**Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchfüh-

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie oder familienähnlichen Lebensform vorbereiten oder
3. die Verselbständigung des Jugendlichen fördern und begleiten.

Die Jugendlichen sollen auf ein selbständiges Leben vorbereitet und in Fragen der Lebensführung, der Ausbildung und Beschäftigung beraten und unterstützt werden.

(2) entfällt

## § 35

**Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

**Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

## § 36

**Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) unverändert

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

zung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

**(3) Erscheinen Hilfen nach § 26 Abs. 3 erforderlich, so sind bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplanes sowie bei der Durchführung der Hilfe auch der behandelnde Arzt, das Gesundheitsamt, der Landesarzt nach § 126 a des Bundessozialhilfegesetzes, der Träger der Sozialhilfe und die Bundesanstalt für Arbeit zu beteiligen.**

## § 37

**Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 soll darauf hingewirkt werden, daß die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortliche Person und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, daß die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 43 nicht bedarf. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 37

**Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 soll darauf hingewirkt werden, daß die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, daß die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) unverändert

**(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.**

## § 37 a

**Ausübung der Personensorge**

**(1) Sofern nicht der Personensorgeberechtigte etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

etwas anderes angeordnet hat, ist die Pflegeperson und die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach den §§ 33, 34 berechtigt, den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, insbesondere

1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten,
3. Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen geltend zu machen und zu verwalten,
4. im Rahmen einer Grundentscheidung des Personensorgeberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder eines Arbeitsverhältnisses vorzunehmen,
5. bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der Personensorgeberechtigte ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Sofern der Personensorgeberechtigte durch Willenserklärung die Rechtsmacht der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen soweit einschränkt, daß diese eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglichen können, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

(3) In Rechtsgeschäften, zu denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, haben die in Absatz 1 genannten Personen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder des Jugendlichen einzuholen. Bedarf der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so ist sie ihm gegenüber zu erteilen. § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

## § 38

**Leistungen zum Unterhalt des Kindes  
oder des Jugendlichen**

(1) Wird Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ist der Unterhalt nach Maßgabe von Absatz 3 bis 6 zu bemessen.

## § 38

**Leistungen zum Unterhalt des Kindes  
oder des Jugendlichen**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 und § 35 umfassen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein.

(2) unverändert

(3) Der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege umfaßt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstaussstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(3) unverändert

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(4) unverändert

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. *Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sollen die tatsächlichen Aufwendungen zugrunde gelegt werden, die für ein Kind oder einen Jugendlichen in der jeweiligen Altersgruppe nach dem statistischen Durchschnitt entstehen; für die Berechnung der Kosten der Erziehung soll der Regelsatz für Haushaltsangehörige vom Beginn des achten bis zur Vollendung des elften Lebensjahres nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes zugrunde gelegt werden, soweit nicht für bestimmte Fallgruppen wegen der besonderen Belastung ein höherer Betrag gerechtfertigt ist.* Das Nähere regelt Landesrecht.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Kindergeld, Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile, bei deren Festsetzung das Kind oder der Jugendliche berücksichtigt wird, sind in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Buches ergibt, auf die laufenden Leistungen anzurechnen.

(6) unverändert

§ 39

**Krankenhilfe**

Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 26, 33, 34 und 35 gewährt wird, ist

§ 39

**Krankenhilfe**

Kindern und Jugendlichen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 38 zu gewähren sind, ist Kranken

## Entwurf

Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der *Krankenhilfe* gilt § 37 Abs. 2 bis 4 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann statt dessen in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

## § 40

**Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) *Eine Hilfe, die nach den §§ 27 bis 35 geleistet oder eingeleitet worden ist, soll in geeigneter Form über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn die Weiterführung für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

(2) *Einem jungen Volljährigen soll die Hilfe nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 erstmals gewährt werden, wenn*

1. *er nach dem Eintritt der Volljährigkeit, jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres aus*

a) *stationärer psychiatrischer Behandlung oder*

b) *einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes oder des Strafgesetzbuchs entlassen wird*

*und die Behandlung vor der Vollendung des 18. Lebensjahres eingeleitet worden ist oder der junge Mensch vor diesem Zeitpunkt die Straftat begangen hat,*

2. *im Verfahren gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden nach dem Jugendgerichtsgesetz dadurch die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung oder für die Einstellung des Verfahrens (§§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes) geschaffen werden können oder der Richter eine Weisung nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes für geboten hält.*

(3) *Einer Weiterführung steht nicht entgegen, daß die Hilfe aufgrund der Vollendung des 18. Lebensjahres oder später auf Verlangen des jungen Volljährigen eingestellt worden ist und seit diesem Zeitpunkt höchstens sechs Monate vergangen sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.*

(4) *Die Bestimmungen über Leistungen zum Unterhalt sowie über die Krankenhilfe für Kinder und Jugendliche gelten entsprechend.*

(5) *Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

hilfe zu leisten; für den Umfang der **Hilfe gelten die §§ 36, 37 Abs. 2 bis 4, §§ 37 a, 37 b und 38** des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann statt dessen in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

## § 40

**Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) **Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.** Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) **Können durch die Hilfe nach Absatz 1 die Voraussetzungen**

1. **für ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes) oder**

2. **für die Einstellung des Verfahrens (§ 47 des Jugendgerichtsgesetzes)**

**geschaffen werden, so setzt die Gewährung der Hilfe in den Fällen der Nummer 1 die Zustimmung des Staatsanwalts, in den Fällen der Nummer 2 die Zustimmung des Richters und des Staatsanwalts voraus.**

(3) **Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten die §§ 26 Abs. 3, §§ 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 38, 39 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.**

(4) **Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.**

(5) **entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

## DRITTES KAPITEL

## DRITTES KAPITEL

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

*ERSTER ABSCHNITT**ERSTER ABSCHNITT****Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen******Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen***

§ 41

§ 41

**Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

unverändert

(1) Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen bei

1. einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Mit der Inobhutnahme ist dem Kind oder dem Jugendlichen unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus; der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Es hat für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, das Kind oder den Jugendlichen in seiner gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Das Jugendamt hat den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben oder
2. eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Ist der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht erreichbar, so gilt Satz 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## Entwurf

## § 42

**Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten**

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt *oder das Landesjugendamt* bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt *oder das Landesjugendamt* hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt *oder das Landesjugendamt* unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

(2) § 41 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

**ZWEITER ABSCHNITT*****Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen***

## § 43

**Pflegeerlaubnis**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches

betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 42

**Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten**

(1) Hält sich ein Kind oder ein Jugendlicher mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung auf und werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, so ist das Jugendamt bei Gefahr im Verzug befugt, das Kind oder den Jugendlichen von dort zu entfernen und bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform vorläufig unterzubringen. Das Jugendamt hat den Personensorgeberechtigten unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmt der Personensorgeberechtigte nicht zu, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

(2) unverändert

**ZWEITER ABSCHNITT*****Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen***

## § 43

**Pflegeerlaubnis**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in seiner Familie regelmäßig betreuen oder ihm Unterkunft gewähren will (Pflegerperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,

**6. während des Tages, es sei denn gewerbsmäßig,**

betreut oder ihm Unterkunft gewährt.

(2) unverändert



## Entwurf

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

## § 44

**Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, *die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird*, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. eine Einrichtung betreibt, die
  - a) außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder
  - b) im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. *Zur Abwendung einer Gefährdung des Rechts* der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 44

**Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
- 1a. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,**

2. unverändert

(2) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung sind Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet, und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. **Zur Sicherung des Wohles** der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

## Entwurf

(3) Besteht für eine Einrichtung neben der Aufsicht nach Absatz 1 eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(4) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche *ganztätig oder für einen Teil des Tages* betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit der Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

## § 45

**Örtliche Prüfung**

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Minderjährigen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

## § 46

**Meldepflichten**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der *Fachkräfte* sowie
2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit der Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

## § 45

unverändert

## § 46

**Meldepflichten**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der **Betreuungskräfte** sowie
2. unverändert

unverzüglich anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Kinder dauernd ganztätig betreut werden, hat der zuständigen Behörde jeweils bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung

(2) unverändert

1. Angaben zur Person,
2. Angaben über den bisherigen Aufenthalt,
3. die Bezeichnung der einweisenden Stelle oder Person sowie
4. eine Äußerung, ob für das Kind die Annahme als Kind in Betracht kommt und ob Vermittlungsbemühungen bereits unternommen werden,

zu übermitteln. Die Angaben nach Nummer 4 sind jährlich einmal für alle Kinder zu wiederholen.

(3) Die zuständige Behörde kann Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen von der Meldepflicht nach Absatz 2 ausnehmen. Sie kann ferner bestimmen, daß von der wiederholten Meldung desselben Kindes abgesehen werden kann.

(3) unverändert

## § 47

**Tätigkeitsuntersagung**

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

## § 47

unverändert

## § 48

**Landesrechtsvorbehalt**

Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.

## § 48

unverändert

**DRITTER ABSCHNITT****Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

## § 49

**Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten**

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es *wirkt* in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten *mit*, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

**DRITTER ABSCHNITT****Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

## § 49

**Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten**

(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es **hat** in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht **mitzuwirken**, die in den §§ 49 und 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(2) unverändert

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert

## § 50

## § 50

**Beratung und Belehrung in Verfahren  
zur Annahme als Kind**

unverändert

(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil über die Möglichkeit der Ersetzung der Einwilligung zu belehren. Es hat ihn darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung ersetzen darf. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.

(3) Das Jugendamt hat den Vater eines nichtehelichen Kindes bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten. Die Beratung soll so rechtzeitig erfolgen, daß der Vater sich, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird, entscheiden kann, ob er die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragen oder ob er auf den Antrag verzichten will, spätestens jedoch vor der Anhörung des Jugendamtes oder der Abgabe der gutachtlichen Äußerung durch das Jugendamt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 51

## § 51

**Mitwirkung in Verfahren  
nach dem Jugendgerichtsgesetz****Mitwirkung in Verfahren  
nach dem Jugendgerichtsgesetz**

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im jugendrichterlichen Verfahren mitzuwirken. Es hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

(2) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, hat den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens zu betreuen. Er hat entsprechend dem Stand des Verfahrens den Staatsanwalt oder den Richter über das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 zu unterrichten.

(1) unverändert

(2) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, **soll** den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen. Er hat entsprechend dem Stand des Verfahrens den Staatsanwalt oder den Richter über das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 zu unterrichten.

**VIERTER ABSCHNITT*****Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder  
und Jugendliche*****VIERTER ABSCHNITT*****Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder  
und Jugendliche***

## § 52

## § 52

**Beratung und Unterstützung von Pflegern  
und Vormündern**

unverändert

(1) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.

(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.

(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, daß die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, daß festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Es hat dem Vormundschaftsgericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Für die Beistandschaft nach § 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die Absätze 1 bis 3, für die Beistandschaft nach § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 53

**Erlaubnis zur Übernahme  
von Vereinsvormundschaften**

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflugschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern, Einzelpflegern und Beiständen bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(3) Die Erlaubnis gilt für das jeweilige Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf dem Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

## § 54

**Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch *und die folgenden Bestimmungen* vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.

## § 55

**Führung der Amtspflegschaft  
und der Amtsvormundschaft**

(1) Auf die Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

## § 53

unverändert

## § 54

**Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft**

(1) Das Jugendamt wird Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) unverändert

## § 55

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und der §§ 1811, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1803 Abs. 2 und des § 1822 Nr. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Amtspfleger oder als Amtsvormund weitergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige (§§ 1773 bis 1895) vorsehen, die die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen.

(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist. Die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

## § 56

**Gesetzliche Amtspflegschaft**

(1) *Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter der elterlichen Sorge der Mutter steht.*

(2) *Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 57 dieses Buches eines Vormunds bedarf.*

(3) *Ergibt sich erst später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, und bedarf es eines Pflegers, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Pfleger, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.*

(4) *Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die*

## § 56

**Mitteilungspflichten des Standesbeamten**

(1) entfällt

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

*gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht.*

(5) Der Standesbeamte hat die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Vormundschaftsgericht zu erstattende Anzeige über die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt zu übersenden. In der Anzeige ist das religiöse Bekenntnis der Mutter anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist. Das Jugendamt hat die Anzeige unverzüglich an das Vormundschaftsgericht weiterzuleiten und ihm den Eintritt der Pflegschaft oder der Vormundschaft mitzuteilen.

(5) unverändert

## § 57

**Gesetzliche Amtsvormundschaft**

## § 57

entfällt

*(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Vormund, wenn*

- 1. das Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist und*
- 2. das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.*

*(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. § 56 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.*

*(3) Das Jugendamt, das bisher Pfleger eines nichtehelichen Kindes nach § 1709 des Bürgerlichen Gesetzbuchs war, wird Vormund, wenn die Pflegschaft kraft Gesetzes endet und das Kind eines Vormunds bedarf.*

*(4) Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht unverzüglich den Eintritt der Vormundschaft mitzuteilen.*

## § 58

**Beistandschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts**

## § 58

unverändert

Für die Bestellung des Jugendamts zum Beistand oder Gegenvormund gelten die §§ 54 und 55 entsprechend.



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**FÜNFTER ABSCHNITT****Beurkundung und Beglaubigung,  
vollstreckbare Urkunden****FÜNFTER ABSCHNITT****Beurkundung und Beglaubigung,  
vollstreckbare Urkunden**

## § 59

## § 59

**Beurkundung und Beglaubigung****Beurkundung und Beglaubigung**

(1) Das Jugendamt *ist befugt*,

(1) Das Jugendamt **kann Beamte und Angestellte, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst besitzen, ermächtigen**,

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, die Zustimmungserklärung des Kindes, des Jugendlichen oder der Mutter sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung (Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft) zu beurkunden oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen,</li> <li>2. die Erklärung, durch welche die Mutterschaft anerkannt wird, sowie die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter zu beurkunden (§ 29 b des Personenstandsgesetzes),</li> <li>3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines <i>jungen Menschen</i> oder <i>die Verpflichtung</i> zur Leistung einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden,</li> <li>4. die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen einer Frau auf Zahlung von Entbindungskosten und Unterhalt zu beurkunden (§§ 1615 k und 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs),</li> <li>5. die Erklärungen zum Familiennamen und zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes (§ 1617 Abs. 2 und § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beglaubigen,</li> <li>6. den Widerruf der Einwilligung des Kindes in die Annahme als Kind (§ 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden,</li> <li>7. die Verzichtserklärung des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Ehelicherklärung oder Annahme des Kindes (§ 1747 Abs. 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen eines <b>Kindes oder eines Jugendlichen</b> oder zur Leistung einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung zu beurkunden,</li> <li>4. unverändert</li> <li>5. unverändert</li> <li>6. unverändert</li> <li>7. unverändert</li> </ol> |
|--|---|

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) *Das Jugendamt überträgt die Ausübung dieser Aufgaben einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.* Der Beamte oder Angestellte soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihm in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(2) Der Beamte oder Angestellte soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihm in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 60

## § 60

**Vollstreckbare Urkunden**

unverändert

(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, die für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, denen die Beurkundung der Verpflichtungserklärung übertragen ist.
2. Über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.

(2) Für Urkunden, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden sind, gelten § 642 c Nr. 2 und § 642 d der Zivilprozeßordnung (Regelunterhalt, Zu- und Abschlag zum Regelunterhalt) entsprechend.

**VIERTES KAPITEL****Schutz personenbezogener Daten**

## § 60 a

**Anwendungsbereich**

(1) Für den Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85 des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 60 h.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, daß der Schutz personenbezogener Daten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

#### § 60 b

##### **Datenerhebung**

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
  - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
  - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
  - c) für die Wahrnehmung einer Aufgabe nach §§ 41 bis 47 oder
  - d) für eine gerichtliche Entscheidung, die Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch ist, oder
3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

#### § 60 c

##### **Datenspeicherung**

(1) Personenbezogene Daten dürfen in Akten aufgenommen und auf sonstigen Datenträgern gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

#### § 60 d

##### **Datenverwendung, Offenbarungsbefugnis**

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Offenbarung im Sinne des § 69 des Zehnten Buches ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Verwendung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten dürfen nur zur jeweiligen Aufsichts- oder Kontrollmaßnahme, zum jeweiligen Prüfvorgang oder zur jeweiligen Organisationsuntersuchung verwendet werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 71 verwendet werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

#### § 60 e

##### **Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

Personenbezogene Daten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen nur offenbart werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 49 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 60 f

**Datenlöschung, Datensperrung**

(1) § 84 des Zehnten Buches gilt auch für personenbezogene Daten, die in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeichert sind.

(2) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

## § 60 g

**Auskunft an den Betroffenen**

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherten Daten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu erteilen. § 25 Abs. 2 des Zehnten Buches gilt für die Auskunft entsprechend.

## § 60 h

**Personenbezogene Daten im Bereich der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit als Amtspfleger oder als Amtsvormund ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Aufgabe übertragen ist, darf diese Daten nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verwenden.

(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 60 f entsprechend.

(3) Wer unter Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person in Akten oder auf sonstigen Datenträgern gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können ihm die gespeicherten Informationen bekanntgegeben werden, soweit er die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

(4) Personen oder Stellen, an die personenbezogene Daten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 Satz 2 befugt weitergegeben worden sind.

(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Beistand oder als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## VIERTES KAPITEL

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit,  
Gesamtverantwortung

## FÜNFTES KAPITEL

Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit,  
Gesamtverantwortung

## ERSTER ABSCHNITT

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

## ERSTER ABSCHNITT

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

## § 61

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter,  
Landesjugendämter**

## § 61

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter,  
Landesjugendämter**

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

(1) unverändert

(2) Landesrecht kann regeln, daß auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.

(2) unverändert

(3) Jeder örtliche Träger errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt. Jeder überörtliche Träger errichtet ein Landesjugendamt.

(3) unverändert

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(4) unverändert

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben *und Leistungen* der Jugendhilfe wahrnehmen. *Bei der Planung und Durchführung dieser Leistungen und Aufgaben haben sie das Einvernehmen des örtlichen Trägers einzuholen;* dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 66 und 68 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. **Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen;** dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 66 und 68 **und 68 a** entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

## § 62

**Organisation des Jugendamts  
und des Landesjugendamts**

## § 62

unverändert

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

## Entwurf

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

## § 63

**Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß**

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe *und*
4. *der Öffentlichkeitsarbeit.*

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er *ist* vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts *zu hören* und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 63

**Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß**

(1) unverändert

(2) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. unverändert
2. der Jugendhilfeplanung **und**
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
4. entfällt

(3) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er **soll** vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts **gehört werden** und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuß. Es kann bestimmen, daß der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

(5) unverändert

## § 64

## § 64

**Mitarbeiter, Fortbildung**

unverändert

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

**ZWEITER ABSCHNITT****ZWEITER ABSCHNITT****Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit****Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit**

## § 65

## § 65

**Ehrenamtliche Tätigkeit**

unverändert

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

## § 66

## § 66

**Förderung der freien Jugendhilfe****Förderung der freien Jugendhilfe**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(2) Soweit nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Erfüllung von Rechtsansprüchen zu gewährleisten, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben zur Verfügung zu stellen, die für die Maßnahmen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflußnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

## § 67

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat, wer

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 mindestens ein Jahr tätig gewesen ist und
2. die fachliche und personelle Gewähr für
  - a) eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit und
  - b) eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

**Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 67 voraus.**

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 8 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 67

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**(1 a) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.**

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(2) unverändert

## § 68

**Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung von Aufgaben**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 26 bis 37 und 40 beteiligen. Nehmen sie Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe zur Durchführung dieser Aufgaben in Anspruch, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht.

**Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben**

(1) entfällt

## § 68

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 41, 42, 49 bis 51 und 52 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.

(2) unverändert

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

(3) unverändert

## § 68 a

**Vereinbarungen über die Höhe der Kosten**

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht.

## § 69

**Arbeitsgemeinschaften**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

## § 69

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**DRITTER ABSCHNITT****DRITTER ABSCHNITT****Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung****Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung**

## § 70

## § 70

**Gesamtverantwortung, Grundausrüstung****Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die *Durchführung dieses Gesetzes* die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die **Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch** die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem *Gesetz* erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder, Pflegepersonen sowie *ehrenamtlich tätige Personen für die Leistungen nach § 19 Abs. 3*. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem **Buch** erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen **den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend** rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

(3) unverändert

## § 71

## § 71

**Jugendhilfeplanung**

unverändert

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeeinstellungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuß, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuß zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

## § 72

**Zusammenarbeit mit anderen Stellen  
und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden und
8. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## FÜNFTE KAPITEL

## Zentrale Aufgaben

## § 73

## Aufgaben der Länder

(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.

(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## § 72

unverändert

## SECHSTES KAPITEL

## Zentrale Aufgaben

## § 73

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 74

## § 74

**Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium**

unverändert

(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigen-gremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.

## § 75

## § 75

**Jugendbericht**

unverändert

(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.

(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

**SECHSTES KAPITEL****SIEBTES KAPITEL****Zuständigkeit****Zuständigkeit**

## § 76

## § 76

**Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben****Örtliche Zuständigkeit für Leistungen und andere Aufgaben**

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von anderen Aufgaben gegenüber Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Haben Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat.

(1) unverändert

(2) Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat das Kind oder der Jugendliche mit keinem Elternteil zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zusammengelebt, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat.

(2) Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder hat das Kind oder der Jugendliche mit keinem Elternteil in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum zusammengelebt, so ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche in den letzten drei Monaten vor Beginn der Maßnahme überwiegend aufgehalten hat.

## Entwurf

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird das zuständige Jugendamt nicht tätig, so ist das Jugendamt vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(4) Trennen sich die Eltern nach der Einleitung der Maßnahme, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nimmt. Üben beide Elternteile gemeinsam die elterliche Sorge aus, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder nimmt, bei dem sich das Kind oder der Jugendliche überwiegend aufhält.

(5) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jugendamt hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten.

## § 77

**Besondere örtliche Zuständigkeit  
für einzelne Aufgaben**

(1) Für Aufgaben nach §§ 41 und 42 ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche tatsächlich aufhält.

(2) Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist jedes Jugendamt zuständig.

(3) Ändern sich im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht die für die örtliche Zuständigkeit nach § 76 maßgebenden Umstände, so bleibt für dieses Verfahren das zuletzt angehörte Jugendamt allein zuständig, bis es den Wegfall seiner Zuständigkeit dem Gericht schriftlich anzeigt.

(4) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs ist das Landesjugendamt zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist; liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig. Wurde bereits vor der Ausreise Jugendhilfe geleistet, so bleibt das Jugendamt zuständig, das bisher tätig geworden ist.

(5) Für Leistungen an junge Volljährige ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der junge Volljährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wurde eine Leistung der Jugendhilfe bereits vor Eintritt der Volljährigkeit eingeleitet, so bleibt das Jugendamt zuständig, das bisher tätig geworden ist.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## § 77

unverändert

## Entwurf

## § 78

**Örtliche Zuständigkeit für Amtspflegschaft  
und Amtsvormundschaft**

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so ist ihr tatsächlicher Aufenthalt maßgebend. In den Fällen des § 56 Abs. 4 ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines anderen Jugendamts nimmt, hat das die Amtspflegschaft oder die Amtsvormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen Bezirks die Weiterführung der Amtspflegschaft oder Vormundschaft zu beantragen; der Antrag kann auch von dem anderen Jugendamt, von jedem Elternteil und von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Kindes oder Jugendlichen geltend macht, bei dem die Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft führenden Jugendamt gestellt werden. Die Pflegschaft oder die Vormundschaft geht mit der Erklärung des anderen Jugendamts auf dieses über. Das abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht und jedem Elternteil unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Vormundschaftsgerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor, so hat das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.

## § 79

**Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten  
und Untersagung**

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 43) ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 44 Abs. 1 und 2), die örtliche Prüfung von Einrichtungen (§ 45), die Entgegennahme von Meldungen (§ 46 Abs. 1 und 2) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 46 Abs. 3) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§ 47) ist das Landesjugendamt oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 78

**Örtliche Zuständigkeit für Amtspflegschaft  
und Amtsvormundschaft**

(1) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist, so ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter zu dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt der Mutter nicht festzustellen, so ist ihr tatsächlicher Aufenthalt maßgebend. In den Fällen des § 1709 Abs. 4 des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 79

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung in einer Einrichtung (§ 45) ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

(4) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 53) ist das Landesjugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.

## § 80

**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Für Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz sachlich zuständig ist das Jugendamt, soweit nicht das Landesjugendamt, die oberste Landesjugendbehörde oder die oberste Bundesbehörde sachlich zuständig ist.

(2) Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung,
3. die Anregung oder Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltung sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
4. Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung des Jugendamts bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach den §§ 32 bis 34, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
6. *die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 42),*
7. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 44—47),
8. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
9. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe (§ 64 Abs. 3),
10. Leistungen für Deutsche außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs (§ 5 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Weitergewährung einer Hilfe handelt,

## § 80

**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Für **die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer** Aufgaben nach diesem **Buch** sachlich zuständig ist das Jugendamt, soweit nicht das Landesjugendamt, die oberste Landesjugendbehörde oder die oberste Bundesbehörde sachlich zuständig ist.

(2) Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. entfällt
7. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 44 bis 47),
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

11. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften, Vormundschaften oder Beistandschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 53).

(3) Unberührt bleiben landesrechtliche Regelungen, nach denen in §§ 44 bis 47 bestimmte Aufgaben durch mittlere Landesbehörden wahrgenommen werden.

(4) Durch Landesrecht kann die Förderung der Jugendarbeit, soweit für sie nach Absatz 2 das Landesjugendamt zuständig ist, auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

## SIEBTES KAPITEL

## Heranziehung zu den Kosten, Kostenerstattung

## § 81

**Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten**

(1) Leistungen der Jugendhilfe werden unabhängig davon gewährt, ob

1. dem Kind oder dem Jugendlichen,
2. dessen Eltern oder
3. dem jungen Volljährigen

die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen zuzumuten ist. Die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit (§ 10) und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 15) kann davon abhängig gemacht werden, daß zuvor ein Teilnahmebeitrag entrichtet wird.

(2) Zu den Kosten folgender Leistungen haben beizutragen, soweit ihnen dies zuzumuten ist:

1. die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen
  - a) zur Unterbringung eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 12 Abs. 3),
  - b) zur Unterbringung eines Elternteils zusammen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform (§ 18),
  - c) zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 19),
  - d) zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 20),
  - e) zur Hilfe zur Erziehung in

11. unverändert

**(2a) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3, 4, 8 und 9 auch vom Jugendamt wahrgenommen werden.**

(3) Unberührt bleiben **am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende** landesrechtliche Regelungen, nach denen in §§ 44 bis 47 bestimmte Aufgaben durch mittlere **oder für Kindergärten und Horte durch untere** Landesbehörden wahrgenommen werden.

(4) unverändert

## ACHTES KAPITEL

## Heranziehung zu den Kosten, Kostenerstattung

## § 81

**Erhebung von Teilnahmebeiträgen**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit (§ 10),
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 15) und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 21, 23)

können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beträge festsetzen und diese nach Einkommensgruppen oder Kinderzahl staffeln.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

## Entwurf

- aa) der Tagesgruppe einer Einrichtung oder bei einer Pflegeperson während des Tages (§ 32),
  - bb) Vollzeitpflege (§ 33),
  - cc) einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
  - dd) individueller sozialpädagogischer Intensivbetreuung (§ 35),
  - f) zu Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 38),
  - g) zur Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen (§ 41),
  - h) zur vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42),
2. die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen zu Leistungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 21 bis 23),
3. die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen
- a) zur Unterbringung eines jungen Volljährigen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 12 Abs.3),
  - b) zur Hilfe für junge Volljährige (§ 40).

Allgemeine Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

(3) Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

(4) Für den Begriff des Einkommens gelten die §§ 76 bis 78, für den Begriff des Vermögens § 88 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

(5) Der Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(6) Landesrecht kann bestimmen, daß Beiträge zu den Kosten in Tageseinrichtungen an den Träger der Einrichtung zu leisten sind.

## § 82

**Umfang der Heranziehung**

(1) Das Kind, der Jugendliche und der junge Volljährige haben aus ihrem Einkommen und Vermögen zu den Kosten in angemessenem Umfang beizutragen.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Hilfe gemäß der landesrechtlichen Regelung nach Maßgabe von § 23 erforderlich ist.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

(5) entfällt

(6) entfällt

## § 82

**Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten**

(1) Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern haben zu den Kosten

1. der Unterbringung eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 12 Abs. 3),
2. der Betreuung und Unterkunft eines Elternteils zusammen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform (§ 18),

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Zu den Kosten der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind die Eltern heranzuziehen, soweit ihnen dies aus ihrem Einkommen zuzumuten ist. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege pauschale Beträge festsetzen und diese nach Einkommensgruppen staffeln. Von der Erhebung von Kostenbeiträgen soll im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für die Erziehung des Kindes notwendig ist und die Aufbringung der Mittel den Eltern aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist; wird die Einrichtung von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einer kreisfreien Gemeinde ohne Jugendamt betrieben, so soll das Jugendamt den Eltern den Kostenbeitrag erstatten.

(3) Zu den Kosten der in § 81 Abs. 2 Nr. 1 a bis d genannten Leistungen haben die Eltern in angemessenem Umfang beizutragen. Zu den Kosten der sonstigen in § 81 Abs. 2 Nr. 1 genannten Leistungen sollen Eltern oder Elternteile, in deren Haushalt das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe lebt, nur in der Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen herangezogen werden; die Ersparnis kann nach Einkommensgruppen gestaffelt pauschal festgesetzt werden, sofern im Einzelfall keine abweichende Beurteilung geboten ist. Lebte das Kind oder der Jugendliche nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils, so haben die Eltern oder der Elternteil in angemessenem Umfang zu den Kosten der Leistung beizutragen; der Kostenbeitrag soll nach der Höhe der Unterhaltsverpflichtung bemessen werden.

(4) Von der Erhebung eines Kostenbeitrags soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden.

3. der Betreuung und Versorgung des Kindes in Not-situationen (§ 19),
4. der Unterstützung bei notwendiger Unterbrin-gung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfül-lung der Schulpflicht (§ 20),
5. der Hilfe zur Erziehung einschließlich der Lei-stungen nach den §§ 38, 39 in
  - a) einer Tagesgruppe (§ 32),
  - b) Vollzeitpflege (§ 33),
  - c) einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
  - d) intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreu-ung (§ 35),
6. der Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendli-chen (§ 41),
7. der vorläufigen Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen (§ 42)

beizutragen.

(2) Die Eltern haben zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22, 23) beizutragen. Landesrecht kann die Beteiligung an den Kosten auch entsprechend den Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtun-gen nach § 81 Abs. 1, 3 und 4 regeln.

(3) Der junge Volljährige hat zu den Kosten

1. der Unterbringung in einer sozialpädagogisch be-gleiteten Wohnform (§ 12 Abs. 3),
  2. der Hilfe für junge Volljährige (§ 40)
- beizutragen.

(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) *Der Einsatz von Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, kann in jedem Fall verlangt werden.*

(5) entfällt

## § 82 a

**Kostentragung, Kostenbeitrag**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in § 82 genannten Leistungen und anderen Aufgaben, soweit den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nicht nach Maßgabe von § 82 b zuzumuten ist.

(2) In begründeten Fällen können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten auch insoweit tragen, als den Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe von § 82 b zuzumuten ist; in diesem Umfang haben sie zu den Kosten beizutragen.

(3) Die Kosten der in § 82 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und Abs. 3 Nr. 2 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe des § 82 b zuzumuten ist; in diesem Umfang haben sie zu den Kosten beizutragen.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(5) Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

## § 82 b

**Umfang des Kostenbeitrags**

(1) Für die Ermittlung des Einkommens und Vermögens und die Bemessung des Kostenbeitrages gelten die §§ 76 bis 79, 84, 85, 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend; leben die Eltern oder ein Elternteil nicht mit dem Kind oder dem Jugendlichen zusammen, so wird für diese Eltern oder den Elternteil der Kostenbeitrag so ermittelt, wie wenn sie oder er selbst Hilfeempfänger wären.

(2) Der Beitrag zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung, der Inobhutnahme und der vorläufigen Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen ist wie folgt zu bemessen:

1. Das Kind oder der Jugendliche soll nach Maßgabe von § 79 Abs. 1, §§ 84, 85 des Bundessozialhilfegesetzes zu den Kosten herangezogen werden.
2. Eltern oder Elternteile sollen nur in Höhe der Unterhaltsaufwendungen herangezogen werden, die von ihnen zu tragen wären, wenn die Leistung der Jugendhilfe und der sie veranlassende

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

**besondere erzieherische Bedarf außer Betracht bleibt. Eltern oder Elternteile, mit denen das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Hilfe zusammenlebte, sind in der Regel in Höhe der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen heranzuziehen; bei der Ermittlung der Ersparnis ist die Verpflichtung des anderen Elternteils und des Kindes oder des Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Ersparnis kann nach Einkommensgruppen gestaffelt pauschal festgesetzt werden, sofern im Einzelfall keine abweichende Beurteilung geboten ist. Der Einsatz von Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe, kann in jedem Fall verlangt werden.**

**(3) Von der Erhebung eines Kostenbeitrags soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.**

## § 83

**Überleitung von Ansprüchen**

(1) *Hat der Leistungsempfänger oder haben die Eltern für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Kind oder dem Jugendlichen die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.*

(2) Gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen *kann der* Übergang eines Anspruchs *nur bewirkt werden*, wenn

1. Hilfe für junge Volljährige geleistet wird und
2. der Unterhaltspflichtige mit dem *Leistungsempfänger im ersten Grad* verwandt ist.

(3) Hinsichtlich des überleitungsfähigen Betrages gilt § 82 Abs. 1 entsprechend. Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

## § 83

**Überleitung von Ansprüchen**

(1) **Haben das Kind oder der Jugendliche oder dessen Eltern oder der junge Volljährige** für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Kind oder dem Jugendlichen die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) **Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf den** Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen **nur bewirken**, wenn Hilfe für junge Volljährige geleistet wird und der Unterhaltspflichtige mit dem **Hilfsempfänger nicht im zweiten oder in einem entfernteren Grade** verwandt ist.

(3) Hinsichtlich des überleitungsfähigen Betrages gilt § 82 b Abs. 1 entsprechend. Für die Vergangenheit kann ein Unterhaltspflichtiger außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Gewährung der Leistung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der öffentliche Träger soll von der Überleitung absehen, soweit dies eine Härte bedeuten oder der mit der Inanspruchnahme verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen würde.

## Entwurf

## § 84

**Feststellung der Sozialleistungen**

Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.

## § 85

**Auskunftspflichten**

(1) Über Einkommen und Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen und seiner Eltern sowie des jungen Volljährigen haben auf Ersuchen des Jugendamts diese selbst, ihre Unterhaltsverpflichteten sowie die jeweiligen Arbeitgeber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Entscheidung über den Einsatz des Einkommens und Vermögens oder die Bemessung des Aufwendungsersatzes erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

(2) Das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern sowie der junge Volljährige können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

## § 86

**Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Das nach § 76 Abs. 1 und 2 zuständige Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses

1. für die Erfüllung der Aufgabe nach § 41,
2. im Rahmen seiner Verpflichtung zum Tätigwerden nach § 76 Abs. 3

aufgewendet hat.

(2) Das Landesjugendamt hat dem Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses aufgrund von § 76 Abs. 2 und 3 für den Aufenthalt in Vollzeitpflege, einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder für eine individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung, die mit einer Unterbringung verbunden ist, deshalb aufgewendet hat, weil der Hilfeempfänger keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder ein solcher nicht zu ermitteln war.

(3) Ein Jugendamt hat einem anderen Jugendamt die Kosten zu erstatten, wenn von ihm oder seiner beauftragten Stelle eine Hilfe verzögert, unzureichend gewährt oder versagt worden ist und deshalb

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 84

unverändert

## § 85

**Auskunftspflichten**

(1) unverändert

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würden.

## § 86

**Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) unverändert

(2) Das Landesjugendamt oder die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Jugendamt die Kosten zu erstatten, die dieses aufgrund von § 76 Abs. 2 und 3 für den Aufenthalt in Vollzeitpflege, einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder für eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die mit einer Unterbringung verbunden ist, deshalb aufgewendet hat, weil der Hilfeempfänger keinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder ein solcher nicht zu ermitteln war.

(3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

das andere Jugendamt Hilfe gewähren mußte. Die Erstattungspflicht besteht nicht oder fällt weg, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war.

(4) Tritt ein Kind oder ein Jugendlicher aus einem anderen Staat in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs über und nimmt es oder er innerhalb eines Monats nach dem Übertritt eine Leistung der Jugendhilfe in Anspruch, so sind die aufgewendeten Kosten von dem Landesjugendamt zu erstatten, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. § 108 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(5) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe dem Gesetz entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen Jugendamts zur Zeit der Hilfestellung angewandt werden. Kosten unter 2 000 Deutsche Mark werden nicht erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

(4) Tritt ein Kind oder ein Jugendlicher aus einem anderen Staat in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs über und nimmt es oder er innerhalb eines Monats nach dem Übertritt eine Leistung der Jugendhilfe in Anspruch, so sind die aufgewendeten Kosten von dem Landesjugendamt **oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde** zu erstatten, in dessen **oder in deren** Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. § 108 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(5) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe **den Vorschriften dieses Buches** entspricht. Dabei gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen Jugendamts zur Zeit der Hilfestellung angewandt werden. Kosten unter 2 000 Deutsche Mark werden nicht erstattet. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.

## ACHTES KAPITEL

## Kinder- und Jugendhilfestatistik

## § 87

## Zweck und Umfang der Erhebung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. die Empfänger
  - a) der Hilfe zur Erziehung und
  - b) der Hilfe für junge Volljährige,
2. Kinder und Jugendliche, die als Kind angenommen worden sind,
3. Kinder und Jugendliche, die unter Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft des Jugendamts stehen,
4. Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis erteilt worden ist,
5. sorgerechtliche Maßnahmen,
6. Vaterschaftsfeststellungen,
7. mit öffentlichen Mitteln geförderte Angebote der Jugendarbeit,
8. die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen sowie
9. die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe

als Bundesstatistik durchzuführen.

## NEUNTES KAPITEL

## Kinder- und Jugendhilfestatistik

## § 87

## Zweck und Umfang der Erhebung

Zur Beurteilung der Auswirkungen **der Bestimmungen** dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

als Bundesstatistik durchzuführen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 88

## § 88

**Erhebungsmerkmale****Erhebungsmerkmale**

Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige
  - a) Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 29, 30, 31 sowie junge Volljährige nach § 40 gegliedert *nach*
    - aa) Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,
    - bb) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter aa) genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,
    - cc) bei Familien zusätzlich zu den unter aa) genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,
  - b) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach § 28 oder § 40 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gegliedert *nach*
    - aa) Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,
    - bb) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthalts zu Beginn der Beratung,
  - c) Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 sowie junge Volljährige nach § 40, gegliedert *nach*
    - aa) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Kindschaftsverhältnis,
    - bb) Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthaltes sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfestellung,
- (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sind
  1. Kinder, Jugendliche und Familien als Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach §§ 29, 30, 31 sowie junge Volljährige nach § 40 gegliedert
    - a) **nach** Art des Trägers und der Hilfe, Institution oder Personenkreis, die oder der die Hilfe angeregt hat, Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe und Art des Hilfeanlasses,
    - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zusätzlich zu den unter **Buchstabe a** genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Aufenthaltes während der Hilfe,
    - c) bei Familien zusätzlich zu den unter **Buchstabe a** genannten Merkmalen nach Zusammensetzung der Familie, Staatsangehörigkeit der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Zahl der in und außerhalb der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen, Geburtsjahr des jüngsten und ältesten in der Familie lebenden Kindes oder Jugendlichen,
  2. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die nach § 28 oder § 40 eine Beratung durch Beratungsdienste oder -einrichtungen erfolgt, gegliedert
    - a) **nach** Art des Trägers und der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle, Form und Schwerpunkt der Beratung und der Therapie, Monat und Jahr des Beratungsbeginns und -endes, Beendigungsgrund sowie Art des Beratungsanlasses,
    - b) bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, derentwegen die Beratung erfolgt, zusätzlich nach Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit, Zahl der Geschwister und Art des Aufenthalts zu Beginn der Beratung,
  3. Empfänger von Hilfe zur Erziehung nach §§ 32 bis 35 sowie junge Volljährige nach § 40, gegliedert
    - a) **nach** Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Kindschaftsverhältnis,
    - b) **nach** Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils, Sorgerechtsentzug oder Tod der Eltern, Art des Aufenthaltes sowie Schul- und Ausbildungsverhältnis vor der Hilfestellung,



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- cc) Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,
- dd) Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterliche Entscheidung zur Unterbringung,
- ee) bei Unterbringungswechseln während der Hilfestellung zusätzlich zu den unter aa) genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,
- ff) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter aa) bis dd) genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schul- und Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfeendes, Art des anschließenden Aufenthalts; bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringungen,
2. bei den Erhebungen über die Annahme als Kind
- a) angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert *nach*
- aa) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Trägers des Vermittlungsdienstes,
- bb) Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
- cc) Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
- b) die Zahl der
- aa) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
- bb) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes,
3. bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft nach § 54 und die Beistandschaft des Jugendamts nach § 58 die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter gesetzlicher und bestellter Amtspflegschaft und
- c) **nach** Art der gegenwärtigen und vorangegangenen Hilfe, Monat und Jahr des Hilfebeginns,
- d) **nach** Form der Unterbringung während der Hilfe und vormundschaftsrichterliche Entscheidung zur Unterbringung,
- e) bei Unterbringungswechseln während der Hilfestellung zusätzlich zu den unter **Buchstabe a** genannten Merkmalen nach Datum des Unterbringungswechsels, bisheriger und gegenwärtiger Form der Unterbringung sowie Art der Hilfe,
- f) bei Ende einer Hilfeart zusätzlich zu den unter **Buchstaben a bis d** genannten Merkmalen nach letztem Stand des Schul- und Ausbildungsverhältnisses sowie Änderung der Form der Unterbringung, Monat, Jahr und Ursache des Hilfeendes, Art des anschließenden Aufenthalts; bei Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege ferner die Zahl und Dauer der Unterbringungen.
- (2) **Erhebungsmerkmale** bei den Erhebungen über die Annahme als Kind **sind**
1. angenommene Kinder und Jugendliche, gegliedert
- a) **nach** Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Kindschaftsverhältnis und Art des Trägers des **Adoptionsvermittlungsdienstes**,
- b) **nach** Herkunft des angenommenen Kindes, Art der Unterbringung vor der Adoptionspflege, Familienstand der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils oder Tod der Eltern zu Beginn der Adoptionspflege sowie Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,
- c) **nach** Staatsangehörigkeit der oder des Annehmenden und Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind,
2. die Zahl der
- a) ausgesprochenen und aufgehobenen Annahmen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes.
- b) vorgemerkten Adoptionsbewerber, die zur Annahme als Kind vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen zusätzlich nach ihrem Geschlecht, gegliedert nach Art des Trägers des Adoptionsvermittlungsdienstes.
- (3) **Erhebungsmerkmal** bei den Erhebungen über die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft nach § 54 und die Beistandschaft des Jugendamts nach § 58 **ist** die Zahl der Kinder und Jugendlichen

## Entwurf

- Amtsvormundschaft sowie unter Beistandschaft des Jugendamts, gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer),
4. bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 erteilt worden ist,  
die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege,
  5. bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen  
die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen nach § 49 zur *Beschränkung* oder zum Entzug des elterlichen Sorgerechts Anzeigen erstattet, gerichtliche Maßnahmen *zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge* erfolgt sind und bei denen das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit,
  6. bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen  
die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften,
  7. bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 10  
die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1), der Kinder- und Jugend-erholung (§ 10 Abs. 2 Nr. 5) und der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) sowie der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 66 Abs. 6), gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
  8. bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen
    - a) die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe nach Art des Trägers,

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. unter gesetzlicher und bestellter Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft sowie
2. unter Beistandschaft des Jugendamts, gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).
  - (4) **Erhebungsmerkmal** bei den Erhebungen über Kinder und Jugendliche, für die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 erteilt worden ist, **ist** die Zahl der Kinder und Jugendlichen, gegliedert nach Geschlecht und Art der Pflege.
  - (5) **Erhebungsmerkmal** bei den Erhebungen über sorgerechtliche Maßnahmen **ist** die Zahl der Kinder und Jugendlichen, bei denen
    1. zum **vollständigen oder teilweisen** Entzug des elterlichen Sorgerechts
      - a) nach § 49 Abs. 3 Anzeigen erstattet,
      - b) gerichtliche Maßnahmen erfolgt sind,
    2. das Personensorgerecht ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen worden ist, gegliedert nach Geschlecht und Umfang der übertragenen Angelegenheit.
  - (6) **Erhebungsmerkmale** bei den Erhebungen über Vaterschaftsfeststellungen **sind** die Zahl der Vaterschaftsfeststellungen nach ihrer Art sowie die Zahl der nicht festgestellten Vaterschaften.
  - (7) **Erhebungsmerkmale** bei den Erhebungen über die Angebote der Jugendarbeit nach § 10 **sind** die mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen im Bereich
    1. der außerschulischen Jugendbildung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1),
    2. der Kinder- und Jugend-erholung (§ 10 Abs. 2 Nr. 5),
    3. der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 3) sowie
    4. der Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter (§ 66 Abs. 6), gegliedert nach Art des Trägers, Dauer der Maßnahme sowie Zahl und Geschlecht der Teilnehmer, zusätzlich bei der innerdeutschen und internationalen Jugendarbeit nach Partnerländern und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.
  - (8) **Erhebungsmerkmale** bei den Erhebungen über die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe und die dort tätigen Personen **sind**
    1. die Einrichtungen, gegliedert nach der Art der Einrichtung, der Art des Trägers und der Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und die Geschäftsstellen der Träger der freien Jugendhilfe nach Art des Trägers,

## Entwurf

- b) für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle, die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze sowie Geschlecht, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, die Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereichs,
9. bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe
- a) die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
- b) die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
- c) die Ausgaben für das Personal *der Jugendämter, der Landesjugendämter und der kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, soweit es Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.*

## § 89

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 und 2 a) die *Aktenzeichen* der hilfeleistenden Stelle,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

## § 90

**Periodizität und Berichtszeitraum**

(1) Die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 bis 6 und 9 werden jährlich durchgeführt. Die übrigen Erhebungen nach § 88 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach *Nummer 7* beginnend 1992, die Erhebungen nach *der Nummer 8* beginnend 1994 durchzuführen.

(2) Die Angaben für die Erhebungen nach

1. § 88 Nr. 1 a) sind zu dem Zeitpunkt, in dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. § 88 Nr. 1 b) sind zum Beratungsende,
3. § 88 Nr. 1 c) aa) bis dd) sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,
4. § 88 Nr. 1 c) ee) sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfefewährung,
5. § 88 Nr. 1 c) ff) sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart,

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. für jede haupt- und nebenberuflich tätige Person die Art der Einrichtung, Behörde, Geschäftsstelle, die Art des Trägers der Einrichtung und die dort verfügbaren Plätze sowie Geschlecht, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, die Art der Beschäftigung und des Arbeitsbereichs.

**(9) Erhebungsmerkmale** bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe sind

**1. die Art des Trägers,**

2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,
3. die Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen nach Arten gegliedert nach der Einrichtungsart,
4. die Ausgaben für das Personal, **das bei den örtlichen und den überörtlichen Trägern sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht örtlicher Träger sind, Aufgaben der Jugendhilfe wahrnimmt.**

## § 89

**Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind

1. unverändert
2. für die Erhebungen nach § 88 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 die **Kenn-Nummer** der hilfeleistenden Stelle,
3. unverändert

## § 90

**Periodizität und Berichtszeitraum**

(1) Die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 bis 6 und 9 werden jährlich durchgeführt. Die übrigen Erhebungen nach § 88 sind alle vier Jahre, die Erhebungen nach **Absatz 7** beginnend 1992, die Erhebungen nach **Absatz 8** beginnend 1994 durchzuführen.

(2) Die Angaben für die Erhebungen nach

1. § 88 Abs. 1 Nr. 1 sind zu dem Zeitpunkt, in dem die Hilfe endet, bei fortdauernder Hilfe zum 31. Dezember,
2. § 88 Abs. 1 Nr. 2 sind zum Beratungsende,
3. § 88 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d sind zum Zeitpunkt des Beginns einer Hilfeart,
4. § 88 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e sind zum Zeitpunkt des Unterbringungswechsels während der Hilfefewährung,
5. § 88 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f sind zum Zeitpunkt des Endes einer Hilfeart,

## Entwurf

6. § 88 Nr. 2 a) sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
7. § 88 Nr. 2 b) aa) und Nr. 5 bis 7 und 9 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
8. § 88 Nr. 2 b) bb) und Nr. 3, 4 und 8 zum 31. Dezember
- zu erteilen.

(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 88 Nr. 1 c) aa) bis dd) fünfjährlich, beginnend 1991 erfaßt. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 1. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 88 Nr. 1 c) aa) bis ff).

## § 91

**Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 89 Nr. 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 bis 6, Nr. 7, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, sowie Nr. 8 und 9,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 2, 7, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden, sowie Nr. 8 und 9,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 88 Nr. 7 bis 9,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebungen nach § 88 Nr. 9,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 61 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 88 Nr. 7 bis 9,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 1 a) und b), 2, 7 und 8,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Nr. 8.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 88 Nr. 1, 2, 7 und 8 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. § 88 Abs. 2 Nr. 1 sind zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Annahme als Kind,
7. § 88 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 5 bis 7 und 9 sind für das abgelaufene Kalenderjahr,
8. § 88 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3, 4 und 8 zum 31. Dezember
- zu erteilen.

(3) Für eine Bestandserhebung werden die Erhebungsmerkmale nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis d fünfjährlich, beginnend 1991 erfaßt. Die Bestandserhebung wird erstmalig zum 01. Januar 1991 und ab 1995 jeweils zum 31. Dezember durchgeführt. In den Zwischenjahren erfolgt eine Fortschreibung mit den Erhebungsmerkmalen nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis f.

## § 91

**Auskunftspflicht**

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 89 Nr. 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Abs. 1 bis 9, nach Absatz 7 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Abs. 2, 7, 8, 9, nach Absatz 7 nur, soweit eigene Maßnahmen durchgeführt werden,
3. die obersten Landesjugendbehörden für die Erhebungen nach § 88 Abs. 7 bis 9,
4. die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde für die Erhebungen nach § 88 Abs. 9,
5. die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 61 Abs. 5 wahrnehmen, für die Erhebungen nach § 88 Abs. 7 bis 9,
6. die Träger der freien Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 7 und 8,
7. die Leiter der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen in der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 88 Abs. 8.

(3) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 88 Abs. 1, 2, 7 und 8 übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 92

## § 92

**Übermittlung****Übermittlung**

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. **Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.**

(2) An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes Tabellen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, über die Tatbestände des § 88 Nr. 1, 2 a, 7 und 8 übermittelt werden.

(2) entfällt

## NEUNTES KAPITEL

## ZEHNTE KAPITEL

## Straf- und Bußgeldvorschriften

## Straf- und Bußgeldvorschriften

## § 93

## § 93

**Bußgeldvorschriften****Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 85 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

1. ohne Erlaubnis **nach** § 43 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,

2. unverändert

3. unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

## § 94

## § 94

**Strafvorschriften****Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 93 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder

1. unverändert

## Entwurf

2. eine in § 93 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

## Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB)  
— Allgemeiner Teil

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 8 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 8

## Kinder- und Jugendhilfe

Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.“

2. Artikel I § 27 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 27

## Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige einschließlich der Nachbetreuung.

(2) Zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.“

3. In Artikel II § 1 wird die Nummer 16 gestrichen.

## Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB)  
— Verwaltungsverfahren

Artikel I § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt gefaßt:

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. eine in § 93 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

## Artikel 2

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB)  
— Allgemeiner Teil

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In Artikel II § 1 Nr. 16 werden die Worte „das Gesetz für Jugendwohlfahrt“ durch die Worte „das Adoptionsvermittlungsgesetz“ ersetzt.

## Artikel 3

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB)  
— Verwaltungsverfahren

Artikel I § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt gefaßt:

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

„2. im Sozial- und im Kinder- und Jugendhilferecht aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Achten Buch vorgesehenen Leistung benötigt werden“.

2. unverändert

## ZWEITER TEIL

## Änderung weiterer Gesetze

## Artikel 4

## Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

In § 104 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), werden die Worte „unter 16 Jahren“ gestrichen.

## Artikel 5

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

## ZWEITER TEIL

## Änderung weiterer Gesetze

## Artikel 4

## Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

unverändert

## Artikel 5

## Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

## 01. § 1709 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 1709

(1) Mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes wird das Jugendamt Pfleger für die Wahrnehmung der in § 1706 bezeichneten Angelegenheiten, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und nach § 1705 unter der elterlichen Sorge der Mutter steht. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind eines Vormunds bedarf. § 1791 c Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für ein nichteheliches Kind, das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren ist, tritt die gesetzliche Pflegschaft erst zu dem Zeitpunkt ein, zu dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt. Die gesetzliche Pflegschaft tritt nicht ein, wenn im Geltungsbereich oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits eine Pflegschaft oder eine Vormundschaft besteht.“

02. In § 1791 a Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglieder“ und „Mitglied“ jeweils die Worte „oder Mitarbeiter“ eingefügt.

03. In § 1791 c Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „wird das Jugendamt Vormund“ die Worte „, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat“ einzufügen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Die §§ 1838, 1849, 1850 und 1851 a werden aufgehoben.   | 1. unverändert |
| 2. Dem § 1851 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:<br><br>„(3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“ | 2. unverändert |

*Artikel 6**Artikel 6**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**Änderung des Jugendgerichtsgesetzes*

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. . . .), wird wie folgt geändert:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung“ durch die Worte „von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2“ ersetzt. | 1. unverändert |
| 2. § 9 wird wie folgt gefaßt:   | 2. unverändert |

„§ 9

Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12.“

- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| 3. § 12 wird wie folgt gefaßt: | 3. unverändert |
|--------------------------------|----------------|

„§ 12

Hilfe zur Erziehung

Der Richter kann den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt auch verpflichten, unter den im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung

1. in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

in Anspruch zu nehmen.“

- |  |                |
|--|----------------|
| 4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:<br><br>a) In Nummer 2 wird das Zitat „1838,“ gestrichen.<br><br>b) Die Nummer 3 wird gestrichen und der Beistrich nach der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. § 43 wird wie folgt geändert:<br><br>a) Absatz 2 wird gestrichen.<br><br>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.   | 5. unverändert |



Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
6. § 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Richter den Jugendlichen verpflichtet hat, Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 in Anspruch zu nehmen.“	6. unverändert
7. § 71 Abs.1 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.“ b) Satz 2 wird gestrichen.	7. unverändert
8. In § 76 Satz 1 werden die Worte „die Erziehungsbeistandschaft“ durch die Worte „Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Fürsorgeerziehung“ durch die Worte „von Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 78 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fürsorgeerziehung“ durch die Worte „Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 2“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Soweit der Richter Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 angeordnet hat, richtet sich die weitere Zuständigkeit nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“	11. unverändert
12. § 90 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.	12. unverändert
13. § 112 a Nr. 1 wird wie folgt gefaßt: „1. Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 darf nicht angeordnet werden.“	13. unverändert

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), werden nach § 48 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 49

(1) Das Vormundschaftsgericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung

1. nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

a) Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung (§ 1597 Abs. 1 und 3, § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3),

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), werden nach § 48 folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 49

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
- c) Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
- d) Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§§ 1631 b, 1705, 1800, 1915),
- e) Herausgabe des Kindes, Bestimmung des Umgangs, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632),
- f) Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
- g) Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
- h) Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1680),
- i) elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1681 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1),
- j) Nichteintritt, Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen Amtspflegschaft (§ 1707),
- k) persönlicher Umgang des Vaters mit dem nicht-ehelichen Kinde (§ 1711 Abs. 2),
- l) Ehelicherklärung (§§ 1723, 1727, 1738 Abs. 2 und § 1740 a),
- m) Annahme als Kind (§ 1741), sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat, Aufhebung des Annahmeverhältnisses (§§ 1760 und 1763) und Rückübertragung der elterlichen Sorge (§§ 1751 Abs. 3, 1764 Abs. 4),

## 2. nach folgenden Vorschriften des Ehegesetzes

- a) Befreiung von dem Hindernis der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2),
- b) Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3).

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes hört das Vormundschaftsgericht vor dem Ausspruch der Annahme außerdem die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts, die nach § 11 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes beteiligt worden ist. Ist eine zentrale Adoptionsstelle nicht beteiligt worden, so tritt an seine Stelle das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe m Gelegenheit zur Äußerung erhält oder das eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat.

(3) Dem Jugendamt und dem Landesjugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen sie nach dieser Vorschrift zu hören waren.

(2) unverändert

(3) unverändert

**(4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen schon vor Anhörung des Jugendamts treffen.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 49 a

## § 49 a

(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach den folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) unverändert

1. Umgang mit dem Kind (§ 1634 Abs. 2 und 4),
2. elterliche Sorge nach Scheidung und bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671 und 1672),
3. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2).

(2) § 49 Abs. 3 gilt entsprechend."

(2) § 49 Abs. 3 **und 4** gilt entsprechend."

*Artikel 8**Artikel 8*

*Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe*

unverändert

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 12 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift „Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) Auf den Gebieten der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzstatistiken über Sonderfragen auf diesen Gebieten anzuordnen. Zusatzstatistiken dürfen

1. auf dem Gebiet der Sozialhilfe höchstens einmal jährlich,
2. auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge höchstens einmal in zwei Jahren

durchgeführt werden."

3. § 4 wird gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen und das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt.

*Artikel 9**Artikel 9*

*Änderung sonstigen Bundesrechts*

*Änderung sonstigen Bundesrechts*

(1) In § 60 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September

(1) In § 60 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden Absatz 1 Nummer 8 und die Absätze 3 und 4 gestrichen.

1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, werden **in Absatz 1 die Nummer 8, in Nummer 9 die Worte „und nach § 1838“** sowie die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(2) § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

(2) unverändert

1. Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Entscheidung über die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson nach § 1630 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

2. Die bisherige Nummer 6 a wird neue Nummer 6 b.

3. Die Nummer 22 wird gestrichen.

(3) § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

(3) unverändert

„4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.“

(4) In § 55 a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 361—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird das Zitat „§ 49 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ durch das Zitat „§ 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(4) unverändert

(5) § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

(5) **In** § 10 Abs. 1 des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), werden in Nummer 3 die Worte „oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt“ gestrichen und **das Komma** nach dem Wort „Sicherheit“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

1. In Nummer 3 werden die Worte „oder Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt“ gestrichen und *der Beistrich* nach dem Wort „Sicherheit“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. In Nummer 10 werden folgende Worte angefügt:

„ihm Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden oder“.

(6) Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

(6) unverändert

1. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Fürsorgeerziehungsanstalten“ durch die Worte „Einrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## 2. § 19 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 19

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auch den Leitern privater Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten sowie von Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe widerruflich gestatten, die in den Anstalten und Einrichtungen erfolgten Geburten schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle trifft die Anzeigepflicht ausschließlich den Leiter der Anstalt oder Einrichtung und im Falle der Verhinderung seinen allgemeinen Vertreter.“

## 3. § 34 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 34

Für die Anzeige von Sterbefällen in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, sowie in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe gilt § 18 entsprechend. Für Sterbefälle, die sich in privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten sowie in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe ereignen, gilt § 19 entsprechend.“

(7) Die Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1986 (BGBl. I S. 3270), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und bei Jugendlichen in Fürsorgeerziehung auch der Fürsorgeerziehungsbehörde“ gestrichen.

2. § 28 wird gestrichen.

(8) In § 18 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch ... (BGBl. ...), werden die Worte „Maßnahmen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe“ durch die Worte „Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887, ber. 1959 S. 155), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durchführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Gebühren befreit.“

(10) Die auf Absatz 8 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

## DRITTER TEIL

## DRITTER TEIL

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

## ERSTER ABSCHNITT

## ERSTER ABSCHNITT

## Überleitungsvorschriften

## Überleitungsvorschriften

## Artikel 10

## Artikel 10

## Übergangsfassung einzelner Vorschriften

## Übergangsfassung einzelner Vorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 sind abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

(1) Bis zum 31. Dezember 1994 sind abweichend von Artikel 1 in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. § 16 Abs. 1 Satz 1: „(1) *Eltern* kann im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden.“
2. § 16 Abs. 2: „(2) Im *Falle* der Trennung können Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung und Scheidung *dient*.“
3. § 19 Abs. 1: „(1) Fällt der Elternteil, der die *Erziehung* des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe *insbesondere durch Krankheit* aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
  1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
  2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
  3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.“
4. § 19 Abs. 4: „(4) Fällt ein alleinerziehender Elternteil aus, so kann das Kind im elterlichen Haushalt *nach Maßgabe von Absatz 2 und 3* unterstützt werden, wenn und solange *dies seinem* Wohl förderlich ist.“
5. § 40 Abs. 1 Satz 1: „(1) *Eine* Hilfe, die nach den §§ 27 bis 35 geleistet oder eingeleitet worden ist, kann in geeigneter Form über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, wenn die Weiterführung für die *Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen* notwendig ist.“
1. § 16 Abs. 1 Satz 1: „(1) **Müttern und Vätern** kann im Rahmen der Jugendhilfe Beratung in Fragen der Partnerschaft angeboten werden, **wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.**“
2. § 16 Abs. 2: „(2) Im **Fall** der Trennung **oder Scheidung** können Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung **dienen kann.**“
3. § 19 Abs. 1: „(1) Fällt der Elternteil, der die **überwiegende Betreuung** des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe **aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen** aus, so kann der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn
  1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit **oder Krankheit** nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
  2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
  3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.“
4. § 19 Abs. 2: „(2) Fällt ein alleinerziehender Elternteil **oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen** aus, so kann **unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3** das Kind im elterlichen Haushalt **versorgt und betreut** werden, wenn und solange **es für sein** Wohl förderlich ist.“
5. § 40 Abs. 1 Satz 1: „(1) **Einem jungen Volljährigen kann Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen** notwendig ist.“
6. § 40 Abs. 4: „(4) **Der junge Volljährige kann auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten werden.**“

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Bis zum 31. Dezember 1994 ist Artikel 1 § 26 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Wenn und soweit die in §§ 31, 32 genannten Hilfearten nicht bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, sollen sie vorrangig den Kindern und Jugendlichen geleistet werden, denen sonst Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 gewährt werden müßte.“

(2) unverändert

*Artikel 11**Fortführung einer Einrichtung*

(1) Für Einrichtungen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Für Einrichtungen, die nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der genannten Fassung widerruflich befreit sind, gilt die Befreiung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 44.

(3) Eine am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Einrichtung, zu deren Betrieb der Träger einer Erlaubnis nach Artikel 1 § 44 bedarf, darf ohne diese Erlaubnis weiterbetrieben werden, sofern die Erlaubnis unverzüglich beantragt wird. Bis zum Abschluß des Erlaubniserteilungsverfahrens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde den Betrieb einer solchen Einrichtung untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.

*Artikel 12**Jugendhilfeausschuß,  
Landesjugendhilfeausschuß*

(1) Ein am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 14 des Jugendwohlfahrts-

**Artikel 10a****Übergangsvorschrift für Leistungen an seelisch behinderte junge Menschen**

(1) Abweichend von Artikel 1 § 9 Abs. 2 Satz 2, § 26 gehen bis zum 31. Dezember 1994 auch für junge Menschen, die, weil sie seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, Maßnahmen der Eingliederungshilfe bedürfen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vor.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

*Artikel 11*

unverändert

*Artikel 12*

unverändert

## Entwurf

gesetzes zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß gilt als Jugendhilfeausschuß, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

(2) Ein am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehender und nach § 21 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zusammengesetzter Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt als Landesjugendhilfeausschuß, bis aufgrund landesrechtlicher Regelung ein neuer Landesjugendhilfeausschuß gebildet wird.

*Artikel 13**Sachliche Zuständigkeit  
des Landesjugendamts*

(1) Abweichend von Artikel 1 § 80 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1994 für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach Artikel 1 §§ 32 bis 35 und ihre Weiterführung nach Artikel 1 § 40 das Landesjugendamt sachlich zuständig, wenn die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen gefährdet oder geschädigt ist und zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens eine besondere erzieherische Hilfe notwendig ist, die nur durch das Landesjugendamt sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 77 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig war.

(2) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 Satz 1 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

*Artikel 12a**Örtliche Zuständigkeit, Kostenerstattung*

(1) Abweichend von Artikel 1 § 76 bleibt bis zum 31. Dezember 1994 für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet war, das Jugendamt, das die Hilfe zur Erziehung eingeleitet hat, solange örtlich zuständig, bis das Kind oder der Jugendliche den gewöhnlichen Aufenthalt wechselt.

(2) Abweichend von Artikel 1 § 86 sind bis zum 31. Dezember 1994 im Falle dieses Zuständigkeitswechsels auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiter anzuwenden.

(3) Landesrecht kann die Geltung von Absatz 1 und 2 ausschließen oder eine andere Übergangsfrist vorsehen.

*Artikel 13**Sachliche Zuständigkeit  
des Landesjugendamts*

(1) Abweichend von Artikel 1 § 80 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 1994 für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach Artikel 1 §§ 32 bis 35 und ihre Weiterführung nach Artikel 1 § 40 das Landesjugendamt **oder die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständige Behörde** sachlich zuständig, wenn die leibliche, geistige oder seelische Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen gefährdet oder geschädigt ist und zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens eine besondere erzieherische Hilfe notwendig ist, die nur durch das Landesjugendamt sichergestellt werden kann. Satz 1 gilt nicht in den Ländern, in denen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund Landesrechts das Jugendamt für die Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62 bis 77 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständig war.

(2) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Bis zum 31. Dezember 1994 ist der überörtliche Träger auskunftspflichtig für Erhebungen nach Artikel 1 § 88 Nr. 1 c), sofern nicht Landesrecht nach Absatz 2 eine andere Regelung trifft.

(3) unverändert

*Artikel 14**Artikel 14**Fortgeltung von Verwaltungsakten**Fortgeltung von Verwaltungsakten*

Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten fort:

Nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten fort:

1. eine aufgrund von § 9 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe als Anerkennung nach Artikel 1 § 67 Abs. 1 dieses Gesetzes,
2. eine aufgrund von § 12 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Zulassung eines kreisangehörigen Jugendamts als Zulassung nach Artikel 1 § 61 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes,
3. eine aufgrund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Pflegeerlaubnis nach Artikel 1 § 43 dieses Gesetzes.

1. unverändert
2. unverändert
3. eine aufgrund der §§ 28 und 29 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Pflegeerlaubnis als Pflegeerlaubnis nach Artikel 1 § 43 dieses Gesetzes,
- 4. eine aufgrund von § 53 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilte Eignungserklärung als Erlaubnis nach Artikel 1 § 53 Abs. 2 dieses Gesetzes.**

*Artikel 15**Artikel 15**Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten*

unverändert

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsakt betreffen oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert worden oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Eine mündliche Verhandlung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden und auf die eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, wird wieder eröffnet.

(3) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsache eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(4) In der Hauptsache als erledigt anzusehen sind Verfahren über

1. die widerrufliche Befreiung eines Pflegekindes von der Beaufsichtigung nach § 31 Abs. 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes,

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. die Übertragung der Überprüfung von Einrichtungen auf einen zentralen Träger der Freien Jugendhilfe nach § 78 Abs. 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes,
  3. die Erteilung oder Aufhebung einer Pflegeerlaubnis für Minderjährige in Einrichtungen nach § 79 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes und
  4. die widerrufliche Befreiung einer Einrichtung von der Anwendung des § 28 des Jugendwohlfahrtsgesetzes nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.
- § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

*Artikel 16**Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht*

(1) Für Verfahren in Angelegenheiten nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Vormundschaftsgerichten anhängig geworden sind und deren Rechtsgrundlage durch dieses Gesetz geändert oder erloschen ist, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

(2) Tatsachen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch im Verfahren der weiteren Beschwerde vorgebracht werden. Das Gericht, das über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, verweist die Sache an das Beschwerdegericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.

(3) Ein Verfahren auf Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nach den §§ 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ist in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Erziehungsbeistandschaft und eine nach den §§ 65 und 67 des Jugendwohlfahrtsgesetzes angeordnete Fürsorgeerziehung hebt das Vormundschaftsgericht von Amts wegen auf und prüft gleichzeitig, ob Maßnahmen nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich sind.

*Artikel 17**Eintragungen in das Erziehungsregister*

Eine Eintragung im Erziehungsregister über die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter nach § 60 Abs. 1 Nr. 8 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 wird gestrichen, sobald die Anordnung aufgehoben ist.

*Artikel 16*

unverändert

*Artikel 17**Eintragungen im Erziehungsregister*

Eintragungen über die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft oder der Fürsorgeerziehung durch den Vormundschaftsrichter werden aus dem Erziehungsregister entfernt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## ZWEITER ABSCHNITT

## ZWEITER ABSCHNITT

**Schlußvorschriften****Schlußvorschriften***Artikel 18**Artikel 18**Einschränkung von Grundrechten*

unverändert

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

*Artikel 19**Artikel 19**Zuständigkeit für die Kostenerstattung  
aufgrund der deutsch-schweizerischen  
Fürsorgevereinbarung*

unverändert

Deutsche Fürsorgestelle im Sinne der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) ist für Leistungen der Jugendhilfe das Landesjugendamt, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche geboren ist. Liegt der Geburtsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Landesjugendamt Berlin zuständig.

*Artikel 20**Artikel 20**Stadtstaatenklausel**Stadtstaatenklausel*

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen von den Vorschriften dieses Gesetzes über

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg können zur Anpassung an ihren besonderen Verwaltungsaufbau abweichen von den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Zuständigkeiten,
2. die Errichtung von Jugendämtern und *Landesjugendämtern und*
3. die Bildung, Zusammensetzung und die Befugnisse von Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüssen; dabei haben sie für eine angemessene Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu sorgen.

1. unverändert
2. die Errichtung von Jugendämtern und
3. unverändert

*Artikel 21**Artikel 21**Berlin-Klausel*

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

*Artikel 22**Artikel 22**Inkrafttreten*

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.  
Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),
2. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035).

## Bericht der Abgeordneten Gilges und Link (Diepholz)

### 1. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 182. Sitzung am 7. Dezember 1989 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe ist derzeit das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795). Es geht in seinem Kern auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 zurück. In weiten Teilen wird das JWG den heutigen Anforderungen einer gewandelten Gesellschaft an die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gerecht. Eine umfassende Neugestaltung dieses Rechtsgebiets ist daher bereits mehrfach in Angriff genommen worden, aber an den Meinungsunterschieden zwischen Bund und Ländern gescheitert. Bund, Länder und Gemeinden sind jedoch mit den Fachverbänden einig, daß das JWG den heutigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt.

Die gesellschaftliche Entwicklung hat neue Problemlagen für Kinder und Jugendliche entstehen lassen, denen mit dem klassischen Maßnahmenkatalog des JWG nicht mehr begegnet werden kann. Die Lebenslage der Familien hat sich geändert. Hier ist die Wirklichkeit gekennzeichnet von

- der steigenden Zahl von Familien mit einem Kind,
- der steigenden Zahl von Kindern, die bei einem Elternteil aufwachsen,
- dem Wandel der Rollen der Familienmitglieder insbesondere von Frauen, der sich an den Wunsch anknüpft, Erwerbstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren zu können,
- hohen Trennungs- und Scheidungsraten.

Die Jugendhilfepraxis bezieht heute neben dem Kind und Jugendlichen immer stärker die Familie und das soziale Umfeld in ihre pädagogische Arbeit ein. Der Handlungsansatz hat sich zunehmend von Eingriffen in die Familie, also von einer Trennung des Kindes von seinen Eltern, zu einer offenen und präventiven Arbeit hin verlagert, bei der das Kind nicht von der Familie isoliert wird, sondern die Therapie möglichst bei der gesamten Familie ansetzt, um ihr Erziehungspotential zu stärken. Mit dem Entwurf soll das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des JWG abgelöst werden durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz im Rahmen des Sozialgesetzbuchs. Es will Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützen und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Angesichts

der nach dem Grundgesetz den Eltern obliegenden Erziehungsverantwortung soll es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe sein, die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Indirekt soll damit die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Es ist ein System von beratenden und unterstützenden Maßnahmen vorgesehen, das an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiert ist. Besondere Berücksichtigung soll dabei die Situation alleinerziehender Elternteile finden. Bei schwangeren Frauen in Konfliktsituationen soll dies den Willen zum Kind stärken. Die im Mittelpunkt des JWG angesiedelten Erziehungshilfen, nämlich Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe, haben sich überlebt. Demgemäß setzt der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:

- Verstärkung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- Verbesserung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen (insbesondere für alleinerziehende Elternteile),
- Aufstellung von Grundsätzen zur Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern, die von den Ländern zu erfüllen sind,
- gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer erzieherischer Hilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heim-erziehung,
- Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Regelungen im Pflegekinderwesen,
- Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige,
- Zusammenfassung aller Erziehungshilfen auf der Ebene des örtlichen Jugendamts,
- verstärkte Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe,
- Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger,
- Harmonisierung und Vereinfachung der Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten von Jugendhilfeleistungen,
- Neuordnung der Heimaufsicht,
- Harmonisierung der Erziehungshilfen mit den ambulanten Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes,
- bundeseinheitliche Regelung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamts,

— Neuordnung der rechtlichen Grundlagen sowie des Erhebungsprogramms in der Jugendhilfestatistik.

Der Bund wird durch den Entwurf mit Kosten nicht belastet. Diese entstehen vielmehr für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 420 Mio. DM jährlich. Aufgrund eines Stufenplans werden sie jedoch erst ab 1995 in voller Höhe wirksam. Hinzu kommen die jährlichen Mehrkosten durch die Investitionen infolge des Ausbaues der Tagesbetreuung für Kinder, sobald die im Entwurf hierzu aufgestellten Grundsätze landesrechtlich verwirklicht werden.

## 2. Mitberatende Ausschüsse

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. März 1990 beraten, soweit seine Zuständigkeit berührt ist. Er hat mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen die Annahme des Entwurfs vorgeschlagen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat am gleichen Tage mehrheitlich den gleichen Beschluß gefaßt und keine rechtlichen und keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der mitberatende Innenausschuß konnte seine Beratungen bisher nicht abschließen. Über seine Stellungnahme wird daher — wegen der Eilbedürftigkeit der Verabschiedung des Entwurfs im Plenum — gesondert ein ergänzender Bericht erstattet.

## 3. Federführender Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 13. Dezember 1989, am 7. und 8. Februar sowie am 7., 14. und 15. März 1990 beraten.

In den Sitzungen am 7. und 8. Februar 1990 hörte der Ausschuß die folgenden Sachverständigen und Verbände zum Entwurf:

Christina Bertram-Mayer,  
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bonn

Harald Doenst,  
Kassel

Joachim Henkel,  
Jugendamt der Stadt Köln

Harald Hottelet,  
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik,  
Frankfurt/Main

Dr. Erwin Jordan,  
Hamburg

Dr. Ferdinand Kaufmann,  
Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises,  
Siegburg

Prof. Dr. J. Martinius,  
Deutsche Gesellschaft für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie,  
Marburg

Heribert Moersberger,  
Wittnau/Breisgau

Dr. Ulrich Preis,  
Forschungsinstitut für Sozialrecht der Universität  
Köln

Dr. Greta Tüllmann,  
München

Prof. Peter Weiß,  
Berlin

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V.  
— Bundesvereinigung —,  
Hannover

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe,  
Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege e. V.,  
Bonn

Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.,  
Münster

Bundesvereinigung der kommunalen  
Spitzenverbände,  
Köln

Deutsche Liga für das Kind,  
Bonn

Deutsche Sportjugend im Deutschen Sportbund,  
Frankfurt/Main

Deutscher Bundesjugendring,  
Bonn

Deutscher Kinderschutzbund e. V.,  
Hannover

Deutsches Jugendinstitut,  
München

Deutscher Gewerkschaftsbund,  
Abteilung Jugend,  
Düsseldorf

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,  
Hamburg

Deutscher Familienverband,  
Bonn

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für  
Familienfragen,  
Bonn

Evangelische Kirche in Deutschland  
— Bevollmächtigter des Rates am Sitz der  
Bundesrepublik Deutschland —,  
Bonn

Familienbund der Deutschen Katholiken,  
Bonn

Deutscher Verein für öffentliche und  
private Fürsorge e. V.,  
Frankfurt/Main

Internationale Gesellschaft für Heimerziehung,  
Frankfurt/Main

Kommissariat der Deutschen Bischöfe  
— Katholisches Büro —,  
Bonn

Verband Alleinstehender Mütter und Väter e. V.,  
Bonn

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter  
und überörtlichen Erziehungsbehörden,  
Köln

In dieser Anhörung gingen die Vorstellungen über die Reform des Jugendhilferechts weit auseinander. Die Vertreter der Kirchen, der kommunalen Spitzenverbände und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge begrüßten den Entwurf und drängten auf seine baldige Verabschiedung in dieser Wahlperiode. Andere Anhörungsbeteiligte waren der Auffassung, er falle teilweise hinter das geltende Recht zurück und werde dem Erfordernis von Rechtsansprüchen und Leistungsverpflichtungen in wichtigen Leistungsbereichen nicht gerecht. Vermißt wurde vor allem eine gesetzliche Würdigung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen, die im Entwurf auf die Rolle von Erziehungsobjekten reduziert seien. Es werde eine Interessenidentität von Eltern und Kindern unterstellt, die gerade da nicht existiere, wo die Jugendhilfe intervenieren müsse und das Jugendhilferecht zur Geltung komme. Dem Entwurf liege das überkommene Erziehungsfeld der Allzuständigkeit der Eltern zugrunde, alle Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche kämen zu kurz. Dementsprechend forderten eine Reihe von Sachverständigen einen Rechtsanspruch der Kinder auf bestimmte Leistungen. Dieser Rechtsanspruch stehe nach dem Entwurf nur den Erziehungsberechtigten zu. Es handele sich hier aber nicht um Elternrecht, sondern um Jugendhilferecht.

Demgegenüber wandte der Vertreter des Kommissariats der Deutschen Bischöfe ein, ein Rechtsanspruch des Kindes sei mit Artikel 6 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Zudem sei nicht entscheidend, wer anspruchsberechtigt sei, sondern wichtig sei, daß die Kinder in wesentlichen Bereichen mitreden könnten. Andere Anhörungsbeteiligte kritisierten aus sozialrechtlicher Sicht die Vielzahl von Soll-Vorschriften und unbestimmten Rechtsbegriffen, die immer dann formuliert worden seien, wenn es um praktische präventive Hilfen im Bereich der Jugendhilfe gehe. Dies führe dazu, daß das ganze Gesetz als ein „nicht ganz ernst zu nehmendes Programm“ angesehen werde. Die Folge sei ein „Schönwetterrecht“, das Leistung gewähre, wenn Geld vorhanden sei, diese aber verweigere, wenn Mittelknappheit herrsche.

Allseits auf Mißfallen stieß die Beschränkung der Jugendhilfeleistung auf deutsche Kinder. Hilfsangebote müßten für alle Kinder, die es nötig hätten, zur Verfügung stehen. Einschränkungen aufgrund der Nationalität dürften nicht erfolgen. Die in der Bundesrepublik Deutschland unzureichend geregelte Statusfrage der De-facto-Flüchtlinge dürfe nicht zu Lasten von Kindern gehen. Die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen als Ausweisungsgrund für ausländische Kinder und Jugendliche widerspreche humanitären Grundsätzen. Eine solche Regelung trage keinesfalls zur Lösung der offenen ausländer- und asylrechtlichen Fragen bei. Von Gewerkschaftsseite wurde die Beschränkung des Transfers von Jugendhilfeleistungen ins Ausland auf Deutsche als Verstoß gegen geltendes EG-Recht angesehen. Ausländische Arbeit-

nehmer aus EG-Ländern, die sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, dürften nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht von Leistungen ausgeschlossen werden, wenn sich ihre Familien im Heimatland aufhielten.

Kritisiert wurde auch, daß der Entwurf keinen Rechtsanspruch auf Förderung von Tages-Betreuungsstätten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren vorsehe; offenbar sei die Bundesregierung nicht bereit, die materielle Ausgestaltung eines solchen Rechtsanspruchs auch finanziell gegenüber den Gemeinden abzusichern. Angesichts veränderter Familien- und Lebenssituationen müsse der Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung für eine entwicklungsgerechte Versorgung aller Kinder beigemessen werden.

Weithin herrschte jedoch Einigkeit, daß der Entwurf ein Schritt in die richtige Richtung mit Ansätzen für ein modernes Leistungsgesetz sei. Ein abermaliges Scheitern würde den erreichten Standard und die Einheit der Jugendhilfe auf lange Sicht gefährden. Die Folge sei dann eine Resignation der Praxis der Jugendhilfe.

Die Beratungen im federführenden Ausschuß waren von dem Bestreben gekennzeichnet, aus der Anhörung Konsequenzen zu ziehen und zu weithin einvernehmlichen Regelungen zu kommen. Das Bestreben der Koalitionsfraktionen, den Entwurf noch vor der Osterpause im Plenum des Deutschen Bundestages zu verabschieden, setzte den Ausschuß unter einen nicht nur von den Oppositionsfraktionen bedauerten Zeitdruck. Schwerpunkt der Debatte im Ausschuß war die Grundsatzfrage der Familienbezogenheit der Kinder- und Jugendhilfe und die Frage, ob dieser ein eigenständiges Erziehungsrecht neben den Eltern zukomme. Seitens der Oppositionsfraktionen wurde ein wirkungsvoller Impuls an Länder und Gemeinden zur Lösung des Problems der Tages-Betreuungsstätten für Kinder vermißt.

In Änderungsanträgen forderte die Fraktion der SPD, den Vorrang der Familie vor Kindern und Jugendlichen zugunsten eines besseren Gleichklangs beider Interessensfelder zurückzunehmen. Ferner sollte der Jugendhilfe ein eigenständiges Erziehungsziel neben der Familie und das Recht des Kindes auf Erziehung im Gesetz verankert werden. Die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhilfe durch Ausländer sollte für diese kein Ausweisungsgrund sein. Für Kinder und Jugendliche sollte ein eigenes Antragsrecht auf Leistungen geschaffen werden. Die Leistungen für junge Volljährige sollten verbessert werden. Die Berücksichtigung der Jugendverbände im Gesetz entspreche nicht ihrer Bedeutung. Deswegen hat die Fraktion der SPD mehrere Anträge zur Stellung der Jugendverbände gestellt. Die Vertretung aller Beteiligten in den Jugendhilfeausschüssen erschien der Fraktion der SPD unangemessen. Im Gesetz sollte ein eigener Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz verankert werden. Diese Änderungsanträge fanden jedoch keine Mehrheit.

Die Fraktion DIE GRÜNEN forderte in ihren Änderungsanträgen in Anlehnung an den 8. Jugendbericht (Drucksache 11/6576) eine lebensweltorientierte Ju-

gendhilfe. Auch sie forderte den Rechtsanspruch auf den Kindergartenplatz, damit sich Kinder neue Kompetenzen für das Leben aneignen könnten, die ihnen heute die Familie nicht mehr zu vermitteln vermöge. Dabei sei an ökologische, historische, soziale und ökonomische Kompetenzen zu denken. Ferner sollte die Eigenständigkeit der Jugendhilfe betont und die Diskriminierung der Ausländerkinder aus dem Entwurf genommen werden. Die für die Jugendhilfe maßgebende Jugendphase mit der Möglichkeit des Einsteigens nach dem 21. Lebensjahr sollte im Gesetz verankert werden, vor allem im Hinblick auf junge Arbeitslose. Ferner forderte diese Fraktion vom Bund Finanzzuweisungen zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe an die Länder und Gemeinden. Schließlich sahen die Änderungsanträge eine stärkere Berücksichtigung von Initiativen und Selbsthilfegruppen vor. Auch diese Änderungsanträge fanden keine Mehrheit.

Aus der Stellungnahme des Bundesrats, aus der Anhörung und einigen Anregungen der Oppositionsfraktionen haben die Koalitionsfraktionen Konsequenzen gezogen und diese in Änderungsanträge einfließen lassen. Diese Änderungsanträge haben in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Bei den Einzelabstimmungen zu den Vorschriften des Gesetzes stimmten die Oppositionsfraktionen unterschiedlich. In der Schlußabstimmung stimmten die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD dem Entwurf in der Fassung der Ausschußbeschlüsse zu, die Fraktion DIE GRÜNEN enthielt sich der Stimme.

Die Beschlußempfehlung wurde vom Ausschuß bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt.

#### 4. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren eingehende Begründung verwiesen.

Soweit die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen auf die Stellungnahme des Bundesrats zurückgehen, der die Bundesregierung, teilweise mit Modifizierungen, gefolgt ist, wird auf eine Begründung an dieser Stelle verzichtet. Insoweit wird auf die Stellungnahme des Bundesrats in Drucksache 11/5948 und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu in Drucksache 11/6002 Bezug genommen.

Auch bei lediglich redaktionellen Änderungen wird auf eine Begründung verzichtet.

Im übrigen sind für die vom Ausschuß beschlossenen Neuregelungen folgende Überlegungen maßgebend:

#### Artikel 1

##### § 1

Bei den Änderungen des Absatzes 3 wird der Handlungsauftrag der Jugendhilfe mit dem Recht auf Erziehung verknüpft. Im übrigen folgt der Ausschuß dem Bundesrat nach Maßgabe der Zustimmung der Bundesregierung.

##### § 3

Der vorangestellte Absatz 01 verankert die Pluralität der Jugendhilfe als deren Wesensmerkmal im Gesetz.

##### § 4 a

Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten ist die Voraussetzung dafür, daß das Angebot unterschiedlicher Träger auch genutzt werden kann und ein plurales Angebot gewährleistet ist. Eine entsprechende Vorschrift findet sich im Bundessozialhilfegesetz. Wer jeweils leistungsberechtigt ist (Kind, Jugendlicher, Personensorgeberechtigter, junger Volljähriger usw.), ergibt sich aus den einzelnen Leistungsvorschriften des Gesetzes.

##### § 7

Zu Absatz 4 ist die Not- und Konfliktlage kumulativ zu verstehen und nicht alternativ. Es muß eine Notlage vorliegen, aus der sich die Konfliktlage ableitet. Der Begriff „Not- und Konfliktlage“ wird nicht näher definiert, um sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen zu können und seiner Anwendung ein breites Feld offenzuhalten.

Hinsichtlich des Schweigerechts der Berater gegenüber den Erziehungsberechtigten wird auf das in der Begründung des Entwurfs zu § 7 Abs. 4 angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 59 S. 360) verwiesen.

Die in Absatz 4 geregelte Beratung kann auch in einem längerfristigen Verfahren bestehen.

##### § 10

Durch den angefügten Absatz 3 soll auch künftig sichergestellt werden, daß — dem geltenden Recht und der derzeitigen Praxis folgend — in Maßnahmen der Jugendarbeit auch Personen einbezogen werden können, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und damit nicht mehr unter die generelle Altersgrenze für junge Menschen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 fallen.

Für Mitarbeiter von Trägern der Jugendarbeit gelten die Altersgrenzen nicht. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung auch jungen Familien offenstehen.

##### § 11

Die Änderung des Absatzes 1 stellt die Verbindung zu den Förderungsvorschriften des Gesetzes her.

Die Änderung des Absatzes 2 macht deutlich, daß die Vertretung der Interessen junger Menschen durch Jugendverbände nicht auf einer staatlichen Ermächtigung beruht, sondern aus dem Selbstverständnis der Jugendverbände folgt.



## § 15

Mit der Einführung der Nummer 2 in Absatz 2 über die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen soll deutlich gemacht werden, daß die Erziehungsberatung wichtige Funktionen im präventiven Bereich hat und nicht nur im Rahmen von Hilfe zur Erziehung (§ 28) von Bedeutung ist.

Der Begriff „Familie“ ist nicht im personenstandsrechtlichen Sinne zu verstehen, sondern er umfaßt die ganze Bandbreite familiärer Situationen.

Auch der Begriff „Beratung“ ist in einem weiten Sinne zu sehen und nicht auf die im Gesetz angeführten Beratungsfelder beschränkt.

## § 19

Die Neufassung geht auf die Stellungnahme des Bundesrats unter Berücksichtigung der Maßgabe zurück, mit der ihm die Bundesregierung zugestimmt hat. Um aber den Bedenken des Bundesrats hinsichtlich einer möglichen Kommerzialisierung allgemein üblicher Verwandten- und Nachbarschaftshilfen Rechnung zu tragen wird Absatz 2 des Änderungsvorschlags der Bundesregierung nicht übernommen.

Ein zwingender Ausfallgrund eines Elternteils ist auch dessen Inhaftierung.

## § 21

Die ausdrückliche Nennung der Fachkräfte in Absatz 3 soll deren Bedeutung bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen hervorheben.

## § 22

Die Fassung des Absatzes 3 im Entwurf knüpft den Anspruch auf Übernahme der Kosten lediglich an die Vermittlung einer geeigneten Pflegeperson. Demgegenüber ist es aber sachgerecht, den Anspruch auf Übernahme der Kosten auf die Fälle zu begrenzen, in denen die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist. Es bleibt aber der Vermittlungstätigkeit des Jugendamts im Bereich der Tagespflege ein weiter Wirkungsbereich erhalten hinsichtlich von Pflegepersonen, für die das Jugendamt die Kosten nicht übernimmt. Der zweite Halbsatz im Entwurf, der sich auf den Einsatz des Einkommens der Eltern bezieht, ist im Hinblick auf die Kostenvorschriften der §§ 81 ff. entbehrlich. Der Verpflichtungsgrad wurde an die Formulierung in § 23 angepaßt.

## § 27

Durch die Einfügung dieser Beratungsaufgabe in § 15 Abs. 2 Nr. 2 ist die Regelung in § 27 entbehrlich.

## § 31

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung; eine Mitarbeit muß immer aktiv sein.

## § 35

Die im Entwurf gewählte Formulierung erweckt den Eindruck einer Erziehungshilfe, die mit einer geschlossenen Unterbringung verbunden ist. Wie sich aus der Begründung ergibt, ist mit dieser Hilfeform jedoch eine offene intensive Einzelbetreuung bei Unterbringung des jungen Menschen in möblierten Zimmern oder Einzelwohnungen gemeint, wie dies seit Jahren in den Ländern unter unterschiedlicher Bezeichnung mit großem Erfolg praktiziert wird. Mit der neuen Formulierung soll das genannte Mißverständnis ausgeräumt werden. Durch die Streichung von Satz 2 soll verhindert werden, daß die Hilfe die Funktion der „ultima ratio“ erhält und ihre Empfänger diskriminiert.

## § 36

Absatz 3 soll sicherstellen, daß bei einer Zuordnung der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen zur Jugendhilfe die fachlichen Standards des Bundessozialhilfegesetzes erhalten bleiben.

## § 37 a

Aus der Praxis der Jugendhilfe wird seit langem gefordert, die Rechtsstellung der Pflegeeltern im Hinblick auf Geschäfte des täglichen Lebens gesetzlich besser abzusichern. Da eine vertragliche Regelung zwischen der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie in vielen Fällen nicht zustande kommt, bedarf es im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes einer ergänzenden gesetzlichen Regelung. Der Antrag orientiert sich an der Diskussion des 54. Deutschen Juristentages 1982 in Nürnberg und der Regelung im Schweizerischen Zivilgesetz. Die Befugnisse der Pflegeeltern können aber nicht weiter gehen als die der natürlichen Eltern.

## § 39

Die Gewährung von Krankenhilfe kommt nur als Ergänzung der Leistungen zum Unterhalt in Betracht. Deshalb knüpft Satz 1 an Leistungen zum Unterhalt nach § 38 an. Darüber hinaus ist es sachgerecht, den Umfang der Hilfe über die in § 37 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) geregelte Krankenhilfe hinaus auf sämtliche Hilfeformen der §§ 36 bis 38 BSHG zu erstrecken.

## § 40

Die Neufassung geht auf die Vielzahl von Stellungnahmen zum Entwurf ein, in denen eine weitere Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige gefordert wird.

Vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Jugendphase sowie der besonderen Herausforderungen für junge Menschen aufgrund der Komplexität in der Lebensführung und zunehmenden Schwierigkeiten bei der Integration in den Erwachsenenbereich kann es im Einzelfall sinnvoll und notwendig sein, daß (erstmalige) Leistungen der Jugendhilfe auch jungen Volljährigen gegeben werden. Durch die Neufassung wird zudem erreicht, daß junge Volljährige nicht mehr auf die Inanspruchnahme von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG angewiesen sind, was nach § 6 der dazu erlassenen Verordnung vom 9. Juni 1976 (BGBl. I S. 1469) die Feststellung „erheblicher Verhaltensstörungen“ voraussetzt und in der Praxis zu negativen Zuschreibungen führt.

## § 42

Die Regelung einer doppelten Zuständigkeit von Jugendamt und Landesjugendamt wäre nicht sachgerecht. Gerade bei Gefahr im Verzug hat das örtliche Jugendamt regelmäßig die besseren Möglichkeiten, schnell einzugreifen und eine andere Unterbringungsmöglichkeit zu finden, da es mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist.

## § 43

Die uneingeschränkte Einbeziehung der Tagesbetreuung in den Erlaubnisvorbehalt und die damit verbundenen Überprüfungspflichten des Jugendamtes haben sich nicht bewährt. Die Neuregelung zielt darauf ab, die Betreuung eines Kindes während der Teilzeitbeschäftigung des Elternteils grundsätzlich erlaubnisfrei zu halten. Um Gefahren für das Kindeswohl und Mißbräuchen bei der finanziellen Ausgestaltung entgegenzuwirken, wird eine zeitlich darüber hinausgehende und jede gewerbsmäßige Tagespflege, also die auf Gewinnerzielung gerichtete, weiterhin dem Erlaubnisvorbehalt unterstellt.

## § 51

Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe ist anzustreben, daß der Betroffene während des gesamten Verfahrens von den gleichen Personen betreut wird.

## §§ 60 a bis 60 h

Das neue Kapitel, das sich mit dem Schutz personenbezogener Daten befaßt, geht auf eine Anregung des Bundesrates und die Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück.

## § 66

Durch die Verknüpfung der Förderung mit der Anerkennung in Absatz 1 wird sichergestellt, daß eine auf längere Zeit angelegte Förderung grundsätzlich nur Trägern zugute kommt, die die Gewähr für Kontinuität bieten. Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll der Gefahr vorgebeugt werden, daß Förderungsbedingungen aufgestellt werden, die das autonome Betätigungsrecht der freien Träger im Kern antasten.

## § 67

Da die Anerkennung wesentliche Bedeutung für das Vorschlagsrecht zum Jugendhilfeausschuß sowie die Beteiligung bei der Jugendhilfeplanung hat, erscheint es sachgerecht, den Rechtsanspruch auf Anerkennung an eine mindestens dreijährige Tätigkeit zu knüpfen. Andererseits wird den öffentlichen Trägern auch die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens geeignete Träger früher anzuerkennen.

Mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nr. 2 wird nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden. Die Regelung geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück. Im übrigen wird für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vorausgesetzt, daß dieser einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

## § 68

Die Formulierung des Entwurfs erweckte den Anschein, als seien freie Träger in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf bestimmte Teilbereiche des Leistungsspektrums der Jugendhilfe begrenzt und würden im wesentlichen in Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Träger tätig. In der Praxis erfolgt die Einschaltung freier Träger jedoch nicht als „Vollzugshelfen“ öffentlicher Träger, sondern infolge der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen nach § 4 a. § 4 a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist daher als mißverständlich zu streichen und Satz 2 ist wegen des eigenständigen Regelungsgehalts in einer eigenen Vorschrift (§ 68 a) zu regeln.

## § 68 a

Auf die Ausführungen zu § 68 wird verwiesen.

## § 70

Absatz 1 wird redaktionell an die Terminologie des Sozialgesetzbuchs angepaßt.

In Absatz 2 wird die Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich auf die Bereitstellung eines den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechenden pluralen Angebots erweitert. Diese Erweiterung ist notwendig, damit Eltern in die Lage versetzt werden, ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 a auch tatsächlich ausüben zu können.

## § 80

Die Neufassung des Absatzes 3 trägt der derzeitigen Rechtslage im Freistaat Bayern Rechnung.

## §§ 81 bis 83

Die Kostenregelungen gehen auf die Anregungen des Bundesrats zurück. Sie sind das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der Bun-

desarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden.

#### § 88

Die umfangreichen Regelungen dieser Vorschrift sind im wesentlichen durch die strengeren Anforderungen bedingt, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil an den Gesetzgeber stellt.

#### § 89

Durch die Ersetzung des Wortes „Aktenzeichen“ durch das Wort „Kenn-Nummer“ wird der notwendige Schutz personenbezogener Daten besser gewährleistet.

#### §§ 90 und 91

Die Neufassungen beruhen auf redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 88.

### Artikel 2

#### Nummer 3

Mit der Neufassung wird dafür Sorge getragen, daß nach der endgültigen Einordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in das Sozialgesetzbuch auch das Adoptionsvermittlungsgesetz als Teil des SGB gilt und damit auch die Vorschriften über den Sozialdatenschutz für die Adoptionsvermittlung Anwendung finden.

### Artikel 7

Die Neuregelung der §§ 49 und 49a FGG eröffnen dem Vormundschafts- und dem Familiengericht die Möglichkeit, einstweilige Anordnungen schon vor der Anhörung des Jugendamts zu treffen. Die Regelung entspricht § 48a Abs. 3 JWG und geht auf eine Anregung des Bundesrats zurück.

### Artikel 9

Durch die Neufassung des Absatzes 5 wird die im Entwurf vorgesehene Einführung eines neuen Auswei-

sungstatbestandes für ausländische Kinder und Jugendliche bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie und für junge Volljährige gestrichen. Der Ausschuß geht einmütig davon aus, daß zwar die Inanspruchnahme und Gewährung dieser Hilfe keine Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltsberechtigung schafft, andererseits aber auch im Ausländerrecht der im Entwurf vorgesehene Ausweisungstatbestand gestrichen werden muß.

Der neu angefügte Absatz 9 stellt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Kosten des Gerichtsvollziehers mit den Trägern der Sozialhilfe gleich.

Der neue Absatz 10 ermöglicht eine künftige Änderung der in Absatz 8 genannten Rechtsverordnung auf dem Verordnungswege.

### Artikel 12 a

Durch die Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und die damit verbundenen Kostenerstattungs-Regelungen kommt es zu erheblichen Verschiebungen in der Zuständigkeit bei den Jugendämtern, die nicht mit dem Tag des vorgesehenen Inkrafttretens bewältigt werden können. Deshalb erscheint insoweit eine Übergangsvorschrift für die Behandlung der „Altfälle“ notwendig. Es bleibt den Ländern aber überlassen, kürzere Übergangsfristen vorzusehen.

### Artikel 20

Die Neufassung der Nummer 2 verpflichtet auch die Stadtstaaten, Landesjugendämter einzurichten.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitten wir den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 21. März 1990

**Gilges      Link (Diepholz)**

Berichterstätter

